




Investieren in Österreich: Steuerliche Aspekte



Medieninhaber:
Austrian Business Agency, Opernring 3, 1010 Wien

Stand: 2022

Für den Inhalt verantwortlich:
Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH
Renngasse 1/Freyung, 1010 Wien, Österreich

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhalt

1. Einführung	6
2. Steuerreform 2022	6
3. Wie können ausländische Unternehmen in Österreich tätig werden?	7
4. Kapitalgesellschaft	7
4.0.1. Wie wird eine Kapitalgesellschaft gegründet?	7
4.0.2. Welche Formen der Kapitalgesellschaften gibt es?	7
4.0.3. Was ist bei der Gründung einer Kapitalgesellschaft zu beachten?	7
4.0.4. Gründung einer Europäischen Gesellschaft:	8
4.0.5. Sind Ausgaben für die Gründung abzugsfähig?	9
4.1. Besteuerung von Körperschaften	9
4.1.1. Wann ist eine Gesellschaft in Österreich steuerlich ansässig?	9
4.1.2. Wie hoch ist der Körperschaftsteuertarif?	9
4.1.3. Wie wird die Körperschaftsteuer erhoben?	9
4.1.4. Gibt es eine Mindestkörperschaftsteuer?	9
4.1.5. Gibt es neben der Körperschaftsteuer noch andere Steuern zu beachten?	9
4.1.6. Wie wird das steuerliche Ergebnis ermittelt?	10
4.1.7. Welche Besonderheiten gibt es hinsichtlich der Betriebsausgaben?	10
4.1.7. Wie werden Beteiligungserträge besteuert?	12
4.1.8. Was ist eine internationale Schachtelbeteiligung?	12
4.1.9. Was versteht man unter der CFC-Regelung?	12
4.1.10. Wie werden Gewinnausschüttungen besteuert?	13
4.1.11. Welche Voraussetzungen müssen für die KEST-Befreiung erfüllt sein?	13
4.2. Gruppenbesteuerung	13
4.2.1. Was versteht man unter der Gruppenbesteuerung?	13
4.2.2. Was sind die Voraussetzungen für die Bildung einer steuerlichen Unternehmensgruppe?	13
4.2.3. Was ist bei der Ermittlung des Gruppenergebnisses zu beachten?	14
4.3. Verrechnungspreise	14
4.3.1. Was versteht man unter dem Begriff „Verrechnungspreise“?	14
4.3.2. Welche Vorschriften sind zu beachten?	14
4.3.3. Welche Dokumentationspflichten sind zu beachten?	14
4.3.4. Welche Konsequenzen ergeben sich, wenn die Verrechnungspreise dem Fremdvergleich nicht standhalten?	15
5. Zweigniederlassung/Betriebsstätte	15
5.0.1. Was wird unter dem Begriff Zweigniederlassung verstanden?	15
5.0.2. Was wird unter dem Begriff der Betriebsstätte verstanden?	16
5.0.3. Welche steuerlichen und buchhalterischen Pflichten gelten für eine Betriebsstätte?	16
5.0.4. Wie wird das steuerliche Ergebnis der Betriebsstätte ermittelt?	16
5.0.5. Gibt es Betriebsstätten ohne feste Geschäftseinrichtung?	17
5.0.6. Wann stellt die Baustelle eine Betriebsstätte dar?	17
5.0.7. Gilt das Homeoffice eines Arbeitnehmers als Betriebsstätte?	17
5.0.8. Welche Verpflichtungen gibt es beim Firmenbuchgericht hinsichtlich einer Zweigniederlassung?	18
6. Direktanstellung von Personal	18
6.0.1. Was ist bei der Einstellung von Personal zu beachten?	18
6.0.2. Wie hoch sind die Personalkosten für das Unternehmen?	19
6.0.3. Wie sind Sachbezüge zu besteuern?	19
6.0.4. Wie werden natürliche Personen in Österreich besteuert?	19
6.0.5. Was ist für die Bezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers zu beachten?	19
6.0.6. Wie sind sonstige Bezüge zu besteuern?	20
6.0.7. Worauf ist bei der Entlassung eines Arbeitnehmers zu achten?	20
6.0.8. Welche Ansprüche entstehen bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses?	20

7. Entsendung von Personal	21
7.0.1. Was versteht man unter der Entsendung von Personal?	21
7.0.2. Welche Pflichten hat der Arbeitgeber bei der Entsendung von Mitarbeitern?	21
7.0.3. Wie erfolgt die Besteuerung der in Österreich erzielten Einkünfte?	21
7.0.4. Welche Steuerbegünstigungen dürfen Expatriates in Anspruch nehmen?	22
7.0.5. Was hat der entsandte Mitarbeiter sozialrechtlich zu beachten?	22
8. Arbeitskräfteüberlassung	22
8.0.1. Was sind die Merkmale der Arbeitskräfteüberlassung?	22
9. Personengesellschaften	22
10. Einzelunternehmen	23
10.0.1. Wie erfolgt die Gründung eines Einzelunternehmens?	23
10.0.2. Wie erfolgt die Besteuerung meiner betrieblichen Einkünfte?	23
10.0.3. Wann kann ein Grund- bzw. Gewinnfreibetrag in Anspruch genommen werden?	24
10.0.4. Wie hoch sind die Sozialversicherungsbeiträge?	24
11. Steuerbegünstigungen für Unternehmen	25
11.0.1 Welche Steuerbegünstigung gibt es für F&E-Ausgaben?	25
11.0.2. Welche Förderungen gibt es für Neugründung eines Unternehmens?	26
12. Umsatzsteuer	26
12.0.1. Welche Umsätze unterliegen der Umsatzsteuer?	26
12.0.2. Welche Steuersätze gibt es in Österreich?	26
12.0.3. Was versteht man unter einer Lieferung bzw. sonstigen Leistung?	26
12.0.4. Was ist der Ort der Lieferungen und der sonstigen Leistung?	27
12.0.5. Wann kommt es zur Übertragung der Steuerschuld im Rahmen von Reverse-Charge-Regelungen?	27
12.0.6. Welche Steuerbefreiungen gibt es?	27
12.0.7. Wie können entrichtete Vorsteuerbeträge geltend gemacht werden?	28
12.0.8. Wann muss eine Umsatzsteuerjahreserklärung abgegeben werden?	28
12.0.9. Wann entsteht die Umsatzsteuerschuld?	28
12.0.10. Wann muss die Umsatzsteuer entrichtet werden (Fälligkeit)?	28
12.0.11. Wann kann eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beantragt werden?	29
13. Immobilienbesteuerung	29
13.0.1. Welche Steuern sind beim Erwerb von Immobilien zu zahlen?	29
13.0.2. Welche Steuern fallen beim Verkauf von Liegenschaften an?	29
13.0.3. Welche Befreiungen können bei Grundstücksverkäufen in Anspruch genommen werden?	30
14. Jahresabschluss/Prüfungspflicht	30
14.0.1. Wann muss ein Einzelabschluss / ein Konzernabschluss erstellt und offengelegt werden?	30
14.0.2. Wann muss der Jahresabschluss geprüft werden?	31
14.0.3. Für welche Gesellschaften besteht die Pflicht zur Erstellung eines Jahresabschlusses nach IFRS?	31
14.0.4. Gibt es größenabhängige Erleichterungen?	31
14.0.5. Was ist bei einem negativen Eigenkapital zu beachten?	31
15. Diverses	32
15.0.1. Mit welchen Ländern hat Österreich Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen?	32
15.0.2. Was passiert, wenn kein Doppelbesteuerungsabkommen mit einem Staat besteht?	32
15.0.3. Was versteht man unter Organträgermodell?	32
15.0.4. DAC 6-Meldepflichten: Wie wurde die Richtlinie umgesetzt?	33
15.0.5. Was ist die Wegzugsbesteuerung?	33
15.0.6. Natürliche Personen: Wann erfolgt eine Pflichtveranlagung?	34
15.0.7. Natürliche Personen: Wann erfolgt eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung?	34
15.0.8. Wann kommt die Anwendung der ertragssteuerlichen Betriebsausgabenpauschalierung in Betracht?	34
15.0.9. Welche Besonderheiten sind für Kleinunternehmer zu beachten?	35

1. Einführung

In den vergangenen Jahren hat es in Österreich zahlreiche Ansätze gegeben, die Steuer- und Förderlandschaft in Österreich attraktiver zu gestalten und komplizierte Verfahrensregelungen zu vereinfachen. Diese Broschüre bietet einen umfassenden Überblick des österreichischen Steuersystems, indem sie relevante Informationen im Q&A-Stil bereitstellt und über gesetzliche Neuerungen und mögliche Steuervorteile, die ausländische Investoren bei der Standortentscheidung zu berücksichtigen haben, überblicksartig informiert.

Die vorliegende Broschüre sollte einen groben Überblick über das Steuersystem Österreichs bieten, gesetzliche Neuerungen zusammenfassen und mögliche Steuervorteile aufzeigen, die ausländische Investoren bei ihrer Standortentscheidung zu berücksichtigen haben. Aufgrund der Komplexität des Steuerrechts können jedoch nur Schwerpunkte hervorgehoben werden. Es wird daher kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben.

Dieses Dokument enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Dokument sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Deloitte Mitgliedsfirmen übernehmen keinerlei Haftung oder Gewährleistung für in diesem Dokument enthaltene Informationen.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Financial Advisory für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „Making an impact that matters“ – mehr als 260.000 Mitarbeiter von Deloitte teilen dieses gemeinsame Verständnis für den Beitrag, den wir als Unternehmen stetig für unsere Klienten, Mitarbeiter und die Gesellschaft erbringen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „UK private company limited by guarantee“ („DTTL“), deren Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren

verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt keine Dienstleistungen für Kunden.

Unter www.deloitte.com/about finden Sie eine detaillierte Beschreibung von DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen.

2. Steuerreform 2022

Im Jänner 2022 wurde eine große ökosoziale Steuerreform beschlossen, deren wichtigste Punkte sind:

- Stufenweise Senkung der Körperschaftsteuer von 25 % auf 24 % in 2023 und ab 2024 auf 23 %
- Anhebung der Wertgrenze für die Sofortabschreibung „geringwertiger Wirtschaftsgüter“ (GWG) von EUR 800 auf EUR 1.000 ab 1.1.2023
- Erhöhung des Grundfreibetrages des Gewinnfreibetrages von 13 % auf 15 % zur Entlastung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften im KMU-Bereich
- Einführung eines Investitionsfreibetrages für ökologische Unternehmensinvestitionen, der als zusätzliche Betriebsausgabe neben der Abschreibung des Wirtschaftsgutes geltend gemacht werden kann. Dieser beträgt 15% für Wirtschaftsgüter, die dem Bereich der Ökologisierung zugeordnet werden können, in allen anderen Fällen beträgt der Freibetrag ab 2023 10%
- Einführung von CO₂-Bepreisung für Unternehmen, die Kraft- & Heizstoffe in Verkehr bringen sowie Gewährung von einem regionalen Klimabonus für Endverbraucher als Anreiz für ökologisches Verhalten, der ab 2023 gestaffelt iHv EUR 100,- bis 200,- gewährt wird (gegliedert nach der jeweiligen Wohngemeinde). Im Jahr 2022 wird zusätzlich einmalig ein Klima- und Anti-Teuerungsbonus iHv EUR 500,- ausbezahlt. Kindern unter 18 Jahren wird allgemein jedoch nur die Hälfte des Bonus gewährt.
- Senkung des zweiten Lohn- und Einkommensteuertarifes von 35 % auf 30 % mit finanzieller Entlastung von bis zu EUR 650 pro Person/Jahr ab 1. Juli 2022 sowie der 3. Stufe des Lohn- und Einkommensteuertarifes von 42% auf 40% mit Entlastung von bis zu EUR 580 pro Person/Jahr ab 1. Juli 2023
- Absenkung des von den Versicherten zu tragenden Krankenversicherungsbeitrages für niedrige und mittlere Einkommen ab 1. Juli 2022 von bis zu 1,7%
- Erhöhung des Familienbonus Plus von derzeit EUR 1.500 auf EUR 2.000 pro Kind und Jahr ab 1. Juli 2022

- An jeden Arbeitnehmer kann eine steuerfreie Prämie (Mitarbeitererfolgsbeteiligung) bis zu EUR 3.000,- im Jahr ausbezahlt werden

Im Ministerrat vom 15.06.2022 hat die Bundesregierung ein großzügig dimensioniertes dreistufiges Maßnahmenpaket zur Abfederung der massiven Preissteigerungen beschlossen. Der Stufenplan sieht zunächst eine rasche Umsetzung von Personen mit geringem Einkommen und Familien vor. Die Maßnahmen treten schrittweise in Kraft und sollen bis 2024 zur Gänze umgesetzt werden. Einige Maßnahmen wurden bereits umgesetzt, wie zB der Klimabonus. Die weitere Gesetzgebung bleibt allerdings noch abzuwarten.

3. Wie können ausländische Unternehmen in Österreich tätig werden?

Ausländische Unternehmen können ua wie folgt auf dem österreichischen Markt tätig werden:

- Gründung einer Kapitalgesellschaft (siehe Kapitel 4)
- Begründung einer Zweigniederlassung (siehe Kapitel 5)
- Direktanstellung von Personal (siehe Kapitel 6)
- Entsendung von Personal (siehe Kapitel 7)
- Arbeitskräfteüberlassung (siehe Kapitel 8)
- Personengesellschaften (siehe Kapitel 9)
- Einzelunternehmen (siehe Kapitel 10)

4. Kapitalgesellschaft

4.0.1. Wie wird eine Kapitalgesellschaft gegründet?

Kapitalgesellschaften werden durch Abschluss eines Gesellschaftervertrages bzw. einer Satzung in Notariatsaktform errichtet und dadurch im Innenverhältnis gegründet. Für das gesellschaftsrechtliche Entstehen einer Kapitalgesellschaft im Außenverhältnis ist die Eintragung ins Firmenbuch erforderlich.

4.0.2. Welche Formen der Kapitalgesellschaften gibt es?

Zu den Kapitalgesellschaften zählen die Aktiengesellschaft (AG), die Societas Europea (SE) und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

4.0.3. Was ist bei der Gründung einer Kapitalgesellschaft zu beachten?

Bei der Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind insbesondere die folgenden Schritte zu beachten:

- **Abschluss eines Gesellschaftsvertrages:** Um eine GmbH gründen zu können, muss der Gesellschaftsvertrag in Form eines Notariatsakts errichtet werden. Folgende Inhalte müssen im notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrag mindestens berücksichtigt werden: Firma, Sitz der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens, Höhe des Stammkapitals und die von jedem Gesellschafter übernommene Stammeinlage. Eine GmbH mit nur einem Gesellschafter, der zugleich einziger Geschäftsführer ist, kann zudem vereinfacht gegründet werden. Bei der vereinfachten Gründung kann auf eine standardisierte Errichtungserklärung zurückgegriffen und die GmbH ohne Notar (keine Notwendigkeit des Notariatsaktes oder der Beglaubigung der Firmenbuchanmeldung) per Bürgerkarte bzw. Handysignatur registriert werden. Voraussetzung ist die physische Identifizierung im Zuge der bar zu leistenden Stammeinlage durch eine Bank. Zudem besteht die Möglichkeit einer „digitalen GmbH Gründung“ und zwar nicht nur für Ein-Personen Gesellschaften, sondern für sämtliche GmbH-Gründungen. Zwar bleibt die Notariatsaktpflicht für solche Gründungen bestehen. Die Gesellschafter müssen jedoch nicht mehr gleichzeitig und persönlich vor einem Notar erscheinen, sondern können den Gesellschaftsvertrag unter Nutzung einer elektronischen Kommunikationsmöglichkeit, d.h. per Videokonferenz und unter Verwendung besonderer Datenräume errichten.
- **Bestellung der Geschäftsführung:** Es muss zumindest ein Geschäftsführer (und Aufsichtsratsmitglieder – falls die Pflicht dazu besteht) in Form eines Gesellschafterbeschlusses bestellt werden, falls dies nicht bereits im Gesellschaftsvertrag erfolgt ist.
- **Einzahlung des Stammkapitals:** Die Gesellschafter müssen die gesetzliche oder vereinbarte Stammeinlage leisten; hierüber ist eine Bankbestätigung einzuholen. Grundsätzlich beträgt das gesetzliche Mindeststammkapital EUR 35.000, wovon die Hälfte in bar aufzubringen ist. Die zweite Hälfte kann als Sachmittel eingelegt werden. Für die Anfangsphase der unternehmerischen Tätigkeit (maximal zehn Jahre) bestehen Gründungsprivilegien. Die Privilegierung besteht darin, dass GmbHs mit einer Stammeinlage von nur EUR 10.000, auf welche nur EUR 5.000 bar zu leisten sind, gegründet werden können. Damit ist auch das wirtschaftliche Risiko der Gesellschafter

ter in den ersten zehn Jahren auf EUR 10.000 begrenzt, dies gilt auch im Falle einer Insolvenz. Die Gründungsprivilegierung endet ex lege nach zehn Jahren bzw. bei einer entsprechenden Änderung des Gesellschaftsvertrags auch früher. Bis dahin muss der gesetzlichen Mindesteinzahlungspflicht von EUR 17.500 nachgekommen werden.

- **Anmeldung beim Firmenbuch:** Der Antrag auf Eintragung im Firmenbuch muss beglaubigt sein und hat folgende Beilagen zu enthalten: (1) Gesellschaftsvertrag in Notariatsaktform; (2) beglaubigter Gesellschafterbeschluss über Geschäftsführerbestellung (falls die Geschäftsführerbestellung nicht bereits im Gesellschaftsvertrag erfolgt); (3) Gesellschafterliste mit Angaben von Namen, Geburtsdaten und gewöhnlichem Aufenthalt der Gesellschafter, von Geschäftsführern unterfertigt; (4) Verzeichnis der Geschäftsführer mit Angabe von Namen, Geburtsdaten und gewöhnlichem Aufenthalt; (5) Bankbestätigung; (6) beglaubigte Musterzeichnung der Geschäftsführer.
- **Gewerbebeanmeldung:** Folgende Beilagen sind zur Gewerbebeanmeldung notwendig: (1) Auszug aus dem Firmenbuch, (2) Strafregisterbescheinigung des Herkunftslands des/der gewerberechtl. Geschäftsführer/s und von allen Gesellschaftern mit maßgeblichem Einfluss auf die Geschäftsführung, falls diese nicht oder weniger als fünf Jahre in Österreich wohnhaft sind und (3) Erklärung über das Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen von allen Personen mit maßgeblichem Einfluss (Geschäftsführer bzw. Gesellschafter mit Geschäftsführerbefugnissen udgl.)
Für den gewerberechtl. Geschäftsführer sind darüber hinaus erforderlich: Reisepass, Bestätigung der Sozialversicherung über die Anmeldung als Dienstnehmer (es sei denn, er ist gleichzeitig handelsrechtlicher Geschäftsführer), Nachweis der Befähigung (z.B. Meisterprüfungszeugnis), Erklärung des gewerberechtl. Geschäftsführers über seine Betätigung im Unternehmen (Formular).
- **Gesundheitskasse (ÖGK):** Die Anmeldung der Mitarbeiter bei der Gesundheitskasse hat unverzüglich vor Beginn der Tätigkeit zu erfolgen. Falls ein gewerberechtl. Geschäftsführer beschäftigt wird, ist dies vor der Gewerbebeanmeldung bei der ÖGK zu melden.
- **Gewerbliche Sozialversicherung:** Während des ersten Monats Meldung der geschäftsführenden Gesellschafter bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, sofern sie in dieser Funktion nicht bereits nach dem ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) versichert sind.
- **Finanzamt:** Während des ersten Monats Anzeige der gewerblichen Tätigkeit beim Finanzamt und Beantragung der Steuernummer.

- **Gemeinde:** Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern Mitteilung an Gemeinde bzw. Stadt für die Abfuhr der Kommunalsteuer.

Bei der Gründung einer Aktiengesellschaft sind insbesondere die folgenden Punkte zu beachten:

- **Satzung:** Bei der Gründung einer AG muss die Satzung in Form eines Notariatsakts errichtet werden. Diese muss mindestens beinhalten: Firma und Sitz der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens, die Höhe des Grundkapitals, bei börsennotierten Gesellschaften die Angabe ob Inhaber- oder Namensaktien ausgegeben wurden, Angabe, ob das Grundkapital in Nennbetragsaktien oder Stückaktien zerlegt ist (Nennbetrag der einzelnen Aktien, Zahl der Stückaktien, Gattung der Aktien), die Art der Zusammensetzung des Vorstands und die Form der Veröffentlichung der Gesellschaft.
- **Bestellung des Aufsichtsrates:** Bei einer AG ist zusätzlich die Bestellung eines Aufsichtsrats zwingend. Die Bestellung des ersten Aufsichtsrats erfolgt durch die Gründer und bedarf einer notariellen Beurkundung.
- **Bestellung des Vorstandes:** Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch den Aufsichtsrat.
- **Gründungsprüfung:** Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben den Hergang der Gründung zu prüfen und darüber zu berichten, in bestimmten Fällen ist auch die Prüfung der Gründung durch einen gerichtlich bestellten Gründungsprüfer zwingend vorgeschrieben.
- **Einzahlung des Grundkapitals:** Bei Aktiengesellschaften muss das Grundkapital mindestens EUR 70.000 betragen. Dieses kann durch Nennbetragsaktien oder Stückaktien aufgebracht werden. Nennbetragsaktien müssen dabei auf mindestens einen Euro lauten. Stückaktien haben keinen Nennbetrag, jede Aktie ist im gleichen Umfang am Grundkapital beteiligt.

4.0.4. Gründung einer Europäischen Gesellschaft:

- Die Societas Europea (SE) stellt eine besondere Form der Aktiengesellschaft dar. Die SE muss nicht zwingenderweise durch eine Neugründung entstehen, auch Verschmelzungen zwischen mehreren AGs aus unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten und Umwandlungen sind möglich. Bei der Gründung kann man sich beim Aufbau zwischen dem dualistischen System (wie in Österreich mit Aufsichtsorgan und Leitungsorgan) und dem monistischen System (wie in angloamerikanischen Ländern mit einem Verwaltungsorgan, das beide Funktionen vereint) entscheiden.

- Das gesetzliche Mindestkapital beträgt für diese Gesellschaftsform EUR 120.000. Die Rechtsform bringt viele Vorteile, vor allem die örtliche Flexibilität ist groß – in der EU kann der Gesellschaftssitz relativ leicht in ein anderes Land verlegt werden und auch die Möglichkeit von Verschmelzungen, Gründungen von Holdinggesellschaften und Umstrukturierungen sollen auf einheitlicher Basis möglich sein. Durch die normierte Vorgehensweise ergeben sich geringere Verwaltungs- und Rechtskosten und eine einheitlich festgelegte Rechtsstruktur, Geschäftsführung und Berichtssystem.

4.0.5. Sind Ausgaben für die Gründung abzugsfähig?

Obwohl die Kapitalgesellschaften erst durch die Eintragung ins Firmenbuch entstehen, beginnt die Körperschaftsteuerpflicht bereits in dem Zeitpunkt, in dem der Gesellschaftsvertrag beurkundet ist und die Gesellschaft erstmalig nach außen in Erscheinung tritt (zB durch Eröffnung des Bankkontos). Sämtliche Tätigkeiten der sogenannten Vorgesellschaft, die zwischen Beurkundung des Gesellschaftsvertrages und der Eintragung ins Firmenbuch besteht, werden der entstehenden Kapitalgesellschaft zugerechnet. (Im Gesellschaftsvertrag bzw in der Satzung kann der Höchstbetrag der Gründungskosten, die von der Gesellschaft zu tragen sind, festgelegt werden.) Somit können die vor der Eintragung des Unternehmens ins Firmenbuch vorweggenommenen Ausgaben als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Im Zusammenhang mit den Betriebsausgaben können auch die an die Vorgesellschaft verrechneten Umsatzsteuerbeträge bereits als Vorsteuer beansprucht werden.

4.1. Besteuerung von Körperschaften

4.1.1. Wann ist eine Gesellschaft in Österreich steuerlich ansässig?

Körperschaften (dazu zählen ua inländische Kapitalgesellschaften), die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben, gelten in Österreich als unbeschränkt (d.h. mit sämtlichen inländischen und ausländischen Einkünften) steuerpflichtig.

4.1.2. Wie hoch ist der Körperschaftsteuertarif?

Der Körperschaftsteuersatz beträgt derzeit 25% und wird auf Ebene der Gesellschaft eingehoben. Dieser wird im Jahr 2023 auf 24% und ab dem Jahr 2024 auf 23% gesenkt.

Werden Gewinne der Kapitalgesellschaft an die Gesellschafter als natürliche Personen ausgeschüttet, ist in der Regel Kapitalertragsteuer iHv 27,5 % auf die ausgeschütteten Gewinne einzubehalten.

4.1.3. Wie wird die Körperschaftsteuer erhoben?

Grundsätzliche Erhebungsform der Körperschaftsteuer ist die Veranlagung. Veranlagung ist die Festsetzung der Steuer durch Bescheid. Auf die Körperschaftsteuer sind vierteljährlich Vorauszahlungen zu leisten. Vorauszahlungen sind auch auf die Mindeststeuer zu leisten. Die für den Veranlagungszeitraum festgesetzten Vorauszahlungen sind auf die Körperschaftsteuerschuld anzurechnen.

4.1.4. Gibt es eine Mindestkörperschaftsteuer?

Die Mindestkörperschaftsteuer beträgt für AGs EUR 3.500, bei GmbHs EUR 1.750 und bei SEs EUR 6.000 pro Jahr. Für Kreditinstitute erhöht sich die Mindestkörperschaftsteuer auf EUR 5.452 pro Jahr. Die Vorauszahlung erfolgt vierteljährlich.

In den ersten fünf Jahren nach Gründung einer GmbH und Eintritt in die unbeschränkte Steuerpflicht ist eine Mindestkörperschaftsteuer in Höhe von lediglich EUR 125 für jedes volle Quartal (EUR 500 pro Jahr), für die nachfolgenden fünf Jahre in Höhe von EUR 250 pro vollem Quartal (EUR 1.000 pro Jahr) fällig.

Die Mindestkörperschaftsteuer wird zeitlich unbegrenzt auf die tatsächliche Körperschaftsteuer nachfolgender Jahre wie eine Vorauszahlung angerechnet.

4.1.5. Gibt es neben der Körperschaftsteuer noch andere Steuern zu beachten?

Neben der Körperschaftsteuer werden keine weiteren Steuern auf Unternehmensgewinne erhoben.

4.1.6. Wie wird das steuerliche Ergebnis ermittelt?

Das steuerpflichtige Ergebnis ergibt sich aus dem unternehmensrechtlichen Gewinn, zu dem im Rahmen der Mehr-Weniger-Rechnung Zu- und Abschläge vorgenommen werden. Steuerliche Zurechnungen ergeben sich aus dem Vorhandensein von ganz oder teilweise steuerlich nicht abzugsfähigen unternehmensrechtlichen Aufwendungen bzw. zusätzlichen steuerlichen Erträgen, während bei Abrechnungen zusätzliche steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben bzw. nicht abzugsfähige unternehmensrechtliche Erträge abgezogen werden.

Beispielsweise können die folgenden Erträge steuerfrei behandelt werden, wofür sie bei der Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses vom unternehmensrechtlichen Ergebnis abgezogen werden:

- Dividenden und Veräußerungsgewinne (aus der Veräußerung) von internationalen Schachtelbeteiligungen
- Dividenden von inländischen Kapitalgesellschaften
- Forschungsprämie in Höhe von 14% für Forschungs- und Entwicklungskosten

4.1.7. Welche Besonderheiten gibt es hinsichtlich der Betriebsausgaben?

Abschreibungen: Durch die Abschreibung (AfA) soll der Wertverzehr eines Wirtschaftsgutes im Zeitablauf berücksichtigt werden. Im Steuerrecht erfolgt die Abschreibung meist linear, also über die Nutzungsdauer gleichmäßig verteilt.

Mit dem Konjunkturstärkungsgesetzes 2020 wurde für Anschaffungen nach dem 30. Juni 2020 als Alternative zur linearen Abschreibung die Möglichkeit einer steuerlich wirksamen degressiven Abschreibung eingeführt, die grundsätzlich allen Gewinnermittlungsarten wie auch dem außerbetrieblichen Bereich offensteht.

Hierbei kann ein fester, frei wählbarer prozentueller Abschreibungssatz von bis zu 30 % auf den jeweiligen Restbuchwert angewendet werden. Die Halbjahresabschreibungsregelung ist anzuwenden, sodass bei einer Nutzung während bis zu sechs Monaten nur ein halber Jahresbetrag an Abschreibung zusteht. Bei Ausübung des Wahlrechts besteht eine Bindung für Folgejahre, wobei allerdings ein Übergang zu einer anschließenden linearen Abschreibung

in Folgejahren ebenso (wahlweise) möglich ist (nicht jedoch umgekehrt).

Für bestimmte Wirtschaftsgüter ist die Nutzungsdauer bzw. der Abschreibungssatz gesetzlich vorgeschrieben. Bei Gebäuden beträgt der Abschreibungssatz für Wohngebäude 1,5 % und für alle übrigen Gebäude einheitlich 2,5 %. Ein etwaiger Firmenwert ist bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und bei Gewerbebetrieben auf 15 Jahre zu verteilen. Die steuerliche Nutzungsdauer für Personen- und Kombinationskraftwagen beträgt mindestens acht Jahre.

Für Gebäude, die nach dem 30.6.2020 angeschafft, eingelegt oder hergestellt werden, wurde eine beschleunigte Abschreibung eingeführt. Im ersten Jahr beträgt die Abschreibung höchstens das Dreifache des bisherigen gesetzlichen Prozentsatzes, somit bis zu 7,5 % bzw. 4,5 %, im darauffolgenden Jahr höchstens das Zweifache (somit bis zu 5% bzw. 3%). Ab dem drittfolgenden Jahr erfolgt die Bemessung der AfA nach den bisher anzuwendenden Abschreibungssätzen. Bei hergestellten Gebäuden ist der Zeitpunkt der Fertigstellung maßgeblich. Die Halbjahresabschreibungsregelung ist hier nicht anzuwenden, sodass auch bei Anschaffung oder Herstellung im zweiten Halbjahr die volle Jahresabschreibung zusteht.

Geringwertige Wirtschaftsgüter, das sind Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten maximal EUR 800 betragen (Erhöhung auf EUR 1.000 ab 1.1.2023), dürfen im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden.

Weiters ist zu beachten, dass bei Inbetriebnahme des Anlagegutes im 2. Halbjahr nur die Hälfte des Jahresbetrages abgeschrieben werden kann. Im Gegensatz dazu wird bei der Anschaffung im ersten Halbjahr der volle Jahresbetrag abgeschrieben. Auch beim Ausscheiden einer Anlage ist nach dem gleichen Prinzip vorzugehen.

Repräsentationsaufwendungen: Grundsätzlich sind Aufwendungen, die dazu dienen

- geschäftliche Kontakte aufzunehmen und zu pflegen
- bei Geschäftsfreunden eingeführt zu werden, um als möglicher Anspruchspartner in Betracht gezogen zu werden

nicht abzugsfähige Repräsentationsaufwendungen. Ebenso zählen Aufwendungen oder Ausgaben anlässlich der Bewirtung von Geschäftsfreunden zu den Repräsentationsaufwendungen. Sofern der Steuerpflichtige nachweisen kann, dass die Bewirtung der Werbung dient und die betriebliche

oder berufliche Veranlassung weitaus überwiegt, können diese Aufwendungen zu 50% abgezogen werden.

Fremdfinanzierungskosten: Fremdfinanzierungszinsen beim Erwerb von Beteiligungen (falls diese im Betriebsvermögen gehalten werden) sind abzugsfähig, sofern es sich nicht um einen konzerninternen Beteiligungserwerb handelt. Der Zinsbegriff ist eng auszulegen, sodass ausschließlich jene Zinsen abzugsfähig sind, die als unmittelbare Gegenleistung für die Überlassung des Fremdkapitals entrichtet werden. Geldbeschaffungs- und Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Fremdkapitalaufnahme anfallen, sind nicht abzugsfähig.

Die Zinsen für fremdfinanzierte Gewinnausschüttungen sind als Betriebsausgaben abzugsfähig – unabhängig davon, ob ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Kreditaufnahme und der Ausschüttung besteht. Handelt es sich um eine steuerliche Rückgewähr von Einlagen, dürfen die Fremdfinanzierungszinsen nicht abgezogen werden.

Die neue Zinsschrankenregelung sieht vor, dass ein Zinsüberhang nur im Ausmaß von 30% des steuerlichen EBITDA abzugsfähig ist. Für das EBITDA wird der Gesamtbetrag der Einkünfte vor Anwendung des § 12a KStG um steuerliche Abschreibungen und Zuschreibungen sowie um den Zinsüberhang neutralisiert. Ein Zinsüberhang liegt vor, soweit grundsätzlich abzugsfähige Zinsaufwendungen eines Wirtschaftsjahres die steuerpflichtigen Zinserträge desselben Wirtschaftsjahres übersteigen.

Die bereits bisher bestehenden Zinsabzugsverbote (für fremdfinanzierte Beteiligungserwerbe im Konzern und Zinszahlungen an Konzern-Unternehmen in Niedrigsteuerländern) bleiben weiterhin anwendbar und sind der Zinsschranke vorgelagert zu prüfen

Rückstellungen: Rückstellungen werden für Aufwendungen gebildet, die erst in späteren Perioden anfallen, wirtschaftlich jedoch dem laufenden Wirtschaftsjahr zuzurechnen sind. Im Steuerrecht ist nur die Bildung von im Gesetz genannten Rückstellungen zulässig. Im Unterschied zum Unternehmensrecht sind grundsätzlich weder Pauschalrückstellungen noch Aufwandsrückstellungen zulässig. Die Bildung von Verbindlichkeitsrückstellungen ist seit 2021 aber nun auch pauschal möglich. Die Bildung pauschaler Rückstellungen ist an deren unternehmensrechtliche Zulässigkeit geknüpft: Danach muss der Ansatz von Pauschalrückstellungen auf einer umsichtigen Beurteilung (Schätzung) beruhen; liegen statistisch ermittelbare Erfahrungswerte aus gleich-

gelagerten Sachverhalten vor, sind diese zu berücksichtigen. Die Rückstellungen dürfen nur im Jahr des wirtschaftlichen Entstehens des Schuldgrunds gebildet werden. Rückstellungen, die voraussichtlich länger als zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag bestehen, werden als langfristige Rückstellungen bezeichnet. Langfristige Verbindlichkeits- oder Drohverlustrückstellungen – ausgenommen Abfertigungs-, Pensions- und Jubiläumsgeldrückstellungen – sind grundsätzlich mit einem Zinssatz von 3,5 % unter Berücksichtigung der tatsächlichen voraussichtlichen Restlaufzeit abzuzinsen.

Steuern: Betriebssteuern (z.B. Grundsteuer, Kfz-Steuer) stellen Betriebsausgaben dar und sind somit abzugsfähig. Die Körperschaftsteuer und andere Personensteuern sind nicht abzugsfähig.

Zinsen- und Lizenzgebühren: Der Abzug für Lizenzzahlungen innerhalb eines Konzerns ist wie bei Zinszahlungen eingeschränkt. Lizenzgebühren an konzernzugehörige Körperschaften sind steuerlich nur dann abzugsfähig, wenn die Lizenzgebühren beim Nutzungsberechtigten einer tatsächlichen Besteuerung von mindestens 10 % unterliegen.

Managergehälter: Aufwendungen bzw. Ausgaben für das Entgelt von Arbeits- und Werkleistungen können ab einem Betrag von über EUR 500.000 pro Person und Wirtschaftsjahr nicht mehr ertragsteuerlich abgezogen werden.

Personenkraftwagen und Kombis: sind diese nicht in der Liste (<https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/kraftfahrzeuge/vorsteuerabzugsberechtigte-fahrzeuge.html>) der steuerlich anerkannten Kleinlastkraft-, Kasten-, Pritschenwagen und Kleinbusse enthalten, sind die steuerlichen Anschaffungskosten (dh inklusive Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe) grundsätzlich mit EUR 40.000 („Angemessenheitsgrenze“) gedeckelt. Bei teureren Fahrzeugen darf die Absetzung für Abnutzung daher nur von dem Angemessenheitsbetrag berechnet werden, wobei zu beachten ist, dass die PKWs und Kombis über 8 Jahre abzuschreiben sind. Die Jahresabschreibung beträgt daher höchstens EUR 5.000 (außer bei Elektroautos, bei welchen sogar die degressive Abschreibung in Anspruch genommen werden kann). Auch andere wertabhängige Kosten (z.B. Vollkaskoversicherung, Finanzierungskosten) sind im entsprechenden Ausmaß zu kürzen. Die Kürzung dieser Kosten erfolgt im Verhältnis der tatsächlichen Anschaffungskosten zu den (maximal nach der PKW-Angemessenheitsverordnung anzuerkennenden) steuerlichen Anschaffungskosten.

Zudem darf bei Anschaffung und den in Zusammenhang mit den PKWs und Kombis angefallenen Aufwendungen keine Vorsteuer geltend gemacht werden. Elektroautos und Elektrofahrräder hingegen sind zum Vorsteuerabzug berechtigt. Bei Kauf eines Elektrofahrzeugs mit Anschaffungskosten von nicht mehr als EUR 40.000 steht der volle Vorsteuerabzug zu; bei Anschaffungskosten darüber hinaus gibt es Einschränkungen hinsichtlich des Vorsteuerabzugs.

Bei Privatnutzung von firmeneigenen PKWs durch Mitarbeiter stellt der zu versteuernde Sachbezug monatlich 2% der Anschaffungskosten des Firmenautos dar, maximal aber EUR 960. Bei Fahrzeugen mit höchstens 130g CO₂-Emission pro km sind 1,5% der Anschaffungskosten als lohnsteuerpflichtiger Sachbezug anzusetzen, maximal jedoch EUR 720. Fällt jedoch gar kein CO₂-Ausstoß an – wie im Falle reiner Elektrofahrzeuge – ist kein Sachbezug zu versteuern.

4.1.7. Wie werden Beteiligungserträge besteuert?

Um eine mehrfache Steuerbelastung insbesondere im Konzernbereich zu vermeiden, sind Beteiligungserträge unter bestimmten Voraussetzungen von der Körperschaftsteuer befreit.

Nationale Beteiligungserträge (=Gewinnanteile jeder Art) sind unabhängig vom Beteiligungsausmaß und der Beteiligungsdauer befreit.

Auch für ausländische Beteiligungserträge ist eine Befreiung vorgesehen. Die Beteiligungsertragsbefreiung gilt überdies auch für Beteiligungserträge aus Drittstaaten, sofern mit dem Drittstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

4.1.8. Was ist eine internationale Schachtelbeteiligung?

Unter der internationalen Schachtelbeteiligung versteht man eine sachliche Steuerbefreiung im Rahmen der Körperschaftsteuer für Gewinnanteile jeder Art, Veräußerungsgewinne, Veräußerungsverluste und sonstige Wertänderungen bestimmter Beteiligungen an ausländischen Körperschaften.

Das internationale Schachtelprivileg setzt voraus, dass eine unter § 7 Abs 3 KStG fallende Muttergesellschaft (also eine Kapitalgesellschaft) vorliegt, die eine Beteiligung an einer ausländischen Tochter hält, die mit einer inländischen Kapitalgesellschaft vergleichbar ist oder eine EU-Körperschaft gem Anlage 2 zum EStG darstellt und ein Beteiligungsaus-

maß von mindestens 10 % während eines ununterbrochenen Zeitraums von einem Jahr gehalten wird.

Der Steuerpflichtige hat jedoch die Möglichkeit, für die Steuerwirksamkeit der Beteiligung zu optieren (Option zur Steuerwirksamkeit). Diese Wahl muss in der Körperschaftsteuererklärung für das Jahr der Anschaffung erfolgen. Die Option führt zur Steuerwirksamkeit von Veräußerungsgewinnen, Veräußerungsverlusten und Teilwertabschreibungen (7-Jahresverteilung). Laufende Gewinnanteile aus der Beteiligung bleiben dennoch steuerfrei.

Auch bei internationalen Schachtelbeteiligungen gibt es eine Anti-Missbrauchsvorschrift, wodurch zum Methodenwechsel von der Befreiungs- zur Anrechnungsmethode auf erfolgte Ausschüttungen kommt.

4.1.9. Was versteht man unter der CFC-Regelung?

Durch die Hinzurechnungsbesteuerung (CFC-Regelung) werden die von einer niedrigbesteuerten ausländischen beherrschten Körperschaft erzielten (aber noch nicht ausgeschütteten) Passiveinkünfte bei der beherrschenden österreichischen Körperschaft als Gewinn hinzugerechnet.

Zur Anwendung der Hinzurechnungsbesteuerung kommt es, wenn eine Niedrigbesteuerung (Steuerbelastung im Ausland $\leq 12,5\%$), Passiveinkünfte (Zinsen, Lizenzgebühren, etc.), eine Beherrschung (beherrschende Körperschaft hat mehr als 50% der Stimmrechte) und kein Substanznachweis (keine wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit) vorliegt.

Werden die angeführten Merkmale erfüllt, werden nur die Passiveinkünfte zur Besteuerung in Österreich hinzugerechnet. Das Ausmaß der Hinzurechnung bestimmt sich nach der Höhe der unmittelbar und mittelbar (anteilig) gehaltenen Beteiligung am Nennkapital der ausländischen beherrschten Körperschaft.

Bei niedrigbesteuerten ausländischen Körperschaften mit passivem Unternehmensschwerpunkt (= Passiveinkünfte betragen mehr als 50 % der Gesamteinkünfte) kommt es zum Methodenwechsel von der Befreiungs- zur Anrechnungsmethode auf erfolgte Ausschüttungen, wenn die Beteiligung an der ausländischen Körperschaft mindestens 5% beträgt. Ein **Methodenwechsel** unterbleibt insoweit, als Passiveinkünfte nachweislich bereits im Rahmen der Hinzurechnungsbesteuerung erfasst wurden.

4.1.10. Wie werden Gewinnausschüttungen besteuert?

Erfolgt eine steuerpflichtige Gewinnausschüttung einer österreichischen Kapitalgesellschaft an eine natürliche Person, unterliegt diese einer Kapitalertragsteuer iHv 27,5 %, die seitens der inländischen Kapitalgesellschaft einzubehalten ist.

Bei Gewinnausschüttungen an Körperschaften, ist ebenfalls ein KEST-Abzug jedoch nur in Höhe von 25 % verpflichtend. Die bezahlte von der ausschüttenden Kapitalgesellschaft einbehaltene Kapitalertragsteuer ist allerdings bei der empfangenden Kapitalgesellschaft auf die Körperschaftsteuer anzurechnen. Ein Abzug der Kapitalertragssteuer an der Quelle kann jedoch bei Dividendenausschüttungen an inländische sowie an EU-Körperschaften unterbleiben, wenn die empfangende Körperschaft mindestens 10 % mittel- oder unmittelbar am Stammkapital der ausschüttenden Gesellschaft beteiligt ist.

4.1.11. Welche Voraussetzungen müssen für die KEST-Befreiung erfüllt sein?

Im Falle der Gewinnausschüttungen an Gesellschaften außerhalb der EU ist stets Kapitalertragsteuer von 25 % einzubehalten. Im Rahmen der Doppelbesteuerungsabkommen kann sich die Höhe der von der ausschüttenden Gesellschaft einzubehaltenden Quellensteuer reduzieren und mittels der Anrechnungsmethode bei der empfangenden ausländischen Gesellschaft angerechnet werden.

Die DBA-Entlastungsverordnung regelt, unter welchen Voraussetzungen eine unmittelbare Entlastung an der Quelle durchgeführt werden darf und unter welchen Umständen eine Entlastung im Rahmen eines Rückerstattungsverfahrens durch die Finanzverwaltung möglich ist.

4.2. Gruppenbesteuerung

4.2.1. Was versteht man unter der Gruppenbesteuerung?

Das Konzept der Gruppenbesteuerung ermöglicht es, Gewinne und Verluste innerhalb finanziell verbundener Unternehmen auszugleichen, wobei auch eine grenzüberschreitende Verlustberücksichtigung möglich ist. Vorteilhaft ist dabei insbesondere, dass es zu einer laufenden

Verrechnung der Verluste der Gruppenmitglieder und somit zu einer schnelleren Verlustverwertung kommen kann. In einem ersten Schritt wird für einzelne Gruppenmitglieder das jeweilige steuerliche Ergebnis ermittelt, das in Folge dem übergeordneten Gruppenmitglied und letztendlich dem Gruppenträger zugeordnet wird. Die unternehmensrechtlichen Ergebnisse der einzelnen Gruppenmitglieder bleiben unverändert. Zur Bildung der Gruppe ist keine besondere Eingliederung der einzelnen Unternehmen in das Unternehmen des Gruppenträgers erforderlich. Auch ein Ergebnisführungsvertrag ist nicht notwendig. Das Konzept der Gruppenbesteuerung gibt es nicht in allen EU-Ländern, in einigen Ländern gibt es nur eine begrenzte Nutzung von Auslandsverlusten. So haben beispielsweise Ungarn, Slowakei und Tschechien keine Gruppenbesteuerung.

4.2.2. Was sind die Voraussetzungen für die Bildung einer steuerlichen Unternehmensgruppe?

Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Gruppenbesteuerung sind:

- Unmittelbare bzw. mittelbare finanzielle Verbindung (über eine Personengesellschaft oder andere (ausländische) Gruppenmitglieder) von mehr als 50 % am Grund-, Stamm- oder Genossenschaftskapital und an den Stimmrechten des Gruppenträgers an den Gruppenmitgliedern während des gesamten Wirtschaftsjahres
- Einreichung eines Gruppenantrages innerhalb eines Monats nach Unterzeichnung vom Gruppenträger und allen einzubeziehenden inländischen Körperschaften beim zuständigen Finanzamt
- Abschluss eines Gruppenvertrags zwecks Steuerausgleich innerhalb der Gruppe
- Zugehörigkeitsdauer für mindestens 3 Jahre

Gruppenträger können unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Kreditinstitute und Versicherungsvereine, aber auch beschränkt steuerpflichtige EU-Gesellschaften und mit Kapitalgesellschaften vergleichbare Gesellschaften mit Geschäftsleitung und Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum sein. Voraussetzung bei ausländischen Gesellschaften ist, dass diese eine im Firmenbuch eingetragene österreichische Zweigniederlassung haben und die Beteiligung an den Gruppenmitgliedern dieser Zweigniederlassung zuzurechnen ist.

Gruppenmitglieder können unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften oder Erwerbs- und Wirtschaftsge-

nossenschaften, sowie vergleichbare ausländische Körperschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, ansässig sind, sein. Ausländische Gruppenmitglieder dürfen ausschließlich untergeordnete Gruppenmitglieder (Beteiligungskörperschaft) sein – es darf also nur eine „Auslandsebene“ geben. Außerdem können Körperschaften nur Mitglied einer einzigen Unternehmensgruppe sein.

4.2.3. Was ist bei der Ermittlung des Gruppenergebnisses zu beachten?

Bei der Ermittlung des Gruppenergebnisses wird in einem ersten Schritt das Einkommen des jeweiligen Gruppenmitglieds ermittelt. Dies wird in weiterer Folge der übergeordneten Körperschaft zugerechnet, dort mit dem eigenen Einkommen verrechnet und dieses Ergebnis wiederum dem übergeordneten Gruppenmitglied zugerechnet. Der Gruppenträger wird schlussendlich mit dem gesamten Gruppeneinkommen veranlagt. Bei inländischen Gruppenmitgliedern wird das steuerliche Ergebnis zu 100 % zugerechnet. Für Verluste, die vor der Bildung der Unternehmensgruppe entstanden sind, sogenannte Vorgruppenverluste, gibt es eigene Bestimmungen.

Bei ausländischen Gruppenmitgliedern sind lediglich die steuerlichen Verluste im Ausmaß der Beteiligung zurechenbar (keine Zurechnung von ausländischen Gewinnen). Ausländische Verluste (Berechnung nach österreichischem Steuerrecht) können im Jahr der Verlustzurechnung höchstens im Ausmaß von 75 % der Summe der eigenen Einkommen sämtlicher unbeschränkt steuerpflichtiger Gruppenmitglieder sowie des Gruppenträgers berücksichtigt werden. Ein etwaiger Verlustüberhang geht in den Verlustvortrag des Gruppenträgers ein. Kann bzw. wird der ausländische Verlust mit ausländischen Gewinnen verrechnet, kommt es in Österreich zu einer Nachversteuerung der in Anspruch genommenen ausländischen Verluste, um eine doppelte Verlustverwertung zu vermeiden.

Ebenso führt ein Ausscheiden des ausländischen Gruppenmitglieds zu einer Nachversteuerung.

Scheidet ein Gruppenmitglied aus der Unternehmensgruppe aus, bleibt die Gruppe (sofern weitere Gruppenmitglieder bestehen) weiterhin bestehen. Erfolgt der Austritt innerhalb der Dreijahresfrist, gilt dies als rückwirkendes Ereignis und die in den Vorjahren berechneten Ergebnisse sind anzupassen – es sollen jene Verhältnisse hergestellt werden, die sich ohne die Gruppenzugehörigkeit ergeben hätten. Bei

Erklärung des Ausscheidens durch den Gruppenträger ist die Unternehmensgruppe aufgelöst und innerhalb der Dreijahresfrist steuerlich rückabzuwickeln.

4.3. Verrechnungspreise

4.3.1. Was versteht man unter dem Begriff „Verrechnungspreise“?

Bei der Überprüfung von konzerninternen Verrechnungspreisen soll festgestellt werden, ob an das verbundene österreichische Einheiten (zB rechtlich selbständige Gesellschaften, Zweigniederlassungen, Betriebsstätten) in Rechnung gestellte und vom österreichischen Unternehmen weiterverrechnete Leistungen nicht zu hoch oder zu niedrig angesetzt und somit angemessen sind. Dadurch soll gewährleistet werden, dass konzerninterne Verrechnungspreise dem Fremdvergleichsgrundsatz („arm’s length principle“) entsprechen und Gewinne nicht künstlich zwischen verschiedenen Ländern verschoben werden.

4.3.2. Welche Vorschriften sind zu beachten?

Der Fremdvergleichsgrundsatz ist in Art 9 OECD-Musterabkommen für verbundene Unternehmen bzw. in Art 7 OECD-Musterabkommen für Betriebsstätten, das als Grundlage für Doppelbesteuerungsabkommen dient, verankert. Als Auslegungshilfe für den Fremdvergleichsgrundsatz dienen einerseits die Verrechnungspreisrichtlinien 2021 der österreichischen Finanzverwaltung, andererseits jedoch auch die aktuellen Verrechnungspreisleitlinien der OECD. Die österreichischen Verrechnungspreisrichtlinien stehen weitgehend im Einklang mit den Verrechnungspreisrichtlinien der OECD.

4.3.3. Welche Dokumentationspflichten sind zu beachten?

Die Verrechnungspreise im Konzern müssen zur nachvollziehbaren Bepreisung entsprechend dokumentiert werden.

Regelungen zu den Verrechnungspreisen basieren in Österreich auf dem sogenannten Verrechnungspreisdokumentationsgesetz. Demnach müssen österreichische Geschäftseinheiten einer internationalen Unternehmensgruppe, deren Umsatzerlöse in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren EUR 50 Millionen übersteigen ein Master File sowie ein Local File erstellen und ab dem Zeitpunkt der

Abgabe der jährlichen Körperschaftsteuererklärung dem Finanzamt auf dessen Ersuchen binnen 30 Tagen übermitteln. Falls der Umsatzerlös im konsolidierten Jahresabschluss der internationalen Unternehmensgruppe EUR 750 Millionen übersteigt, muss seit 1. Jänner 2016 zusätzlich ein Country-by-Country Report von der österreichischen Muttergesellschaft erstellt werden, sofern nicht ein anderes konzernzugehöriges ausländisches Unternehmen diese Verpflichtung übernimmt und der CbC Report dem Finanzamt zugänglich ist. Der Report muss innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres dem Finanzamt übermittelt werden. Wird die Meldung unterlassen oder wird diese fehlerhaft übermittelt, können Geldstrafen bis zu EUR 50.000 verhängt werden. Sofern ein CbC Report einer multinationalen Unternehmensgruppe zu erstellen ist, hat jede österreichische Geschäftseinheit dieser multinationalen Unternehmensgruppe zudem bis zum letzten Tag eines berichtspflichtigen Wirtschaftsjahres – im Wege einer sogenannten CbC Notification (VPDG1 Formular) – mitzuteilen, ob sie die oberste Muttergesellschaft oder eine vertretende Muttergesellschaft innerhalb dieser multinationalen Unternehmensgruppe ist.

Für Geschäftseinheiten, welche den Schwellenwert iHv EUR 50 Millionen nicht überschreiten, besteht keine Verpflichtung sich bei der Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation an die Vorgaben des VPDG festzuhalten. Allerdings sind Abgabepflichtige nach allgemeinen Offenlegungs- und Berichtspflichten dazu verpflichtet, die Angemessenheit der Preisgestaltung in Geschäftsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen zu belegen. Für diese sogenannte Angemessenheitsdokumentation bestehen gewisse Mindestanforderungen nach den österreichischen Verrechnungspreisrichtlinien 2021.

4.3.4. Welche Konsequenzen ergeben sich, wenn die Verrechnungspreise dem Fremdvergleich nicht standhalten?

Sollten die konzerninternen Verrechnungspreise einem Fremdvergleich nicht standhalten, ist für körperschaftsteuerliche Zwecke eine Ergebniskorrektur bei den beteiligten Unternehmen vorzunehmen.

Da es sich bei Verrechnungspreisen um ein sehr komplexes Gebiet handelt, sieht die österreichische Rechtsordnung in § 118 BAO die Möglichkeit der Beantragung von Auskunftsbescheiden vor. Durch diese „Advance Ruling“ Regelung bekommt der Steuerpflichtige die Möglichkeit, im Vorhinein eine verbindliche Auskunft im Hinblick auf seine Verrech-

nungspreisgestaltung von einem Finanzamt zu erhalten. Wichtig zu erwähnen ist, dass der Gegenstand eines Advance Ruling Antrags immer nur ein konkreter Sachverhalt sein kann, wobei hierzu mehrere Rechtsfragen gestellt werden können. Diese Rechtsauskunft gewährleistet einen Rechtsanspruch auf bescheidkonforme abgabenrechtliche Beurteilung, wenn der Sachverhalt im Wesentlichen unverändert durchgeführt wird. Von dieser Beurteilung kann später nur noch zugunsten des Steuerpflichtigen abgewichen werden. Der Steuerpflichtige hat für diese Rechtssicherheit schaffende Auskunft einen Verwaltungsbeitrag zu leisten, der abhängig von seinen Umsatzerlösen zwischen EUR 1.500 und 20.000 beträgt.

5. Zweigniederlassung/Betriebstätte

5.0.1. Was wird unter dem Begriff Zweigniederlassung verstanden?

Eine Zweigniederlassung ist ein von einer Hauptniederlassung räumlich getrennter, organisatorisch weitgehend verselbständigter Teil eines Gesamtunternehmens. Gesetzlich ist nicht definiert, ab welchem Ausmaß wirtschaftlicher Tätigkeit überhaupt eine Zweigniederlassung vorliegt.¹

Die Zweigniederlassung wird in der Regel nach außen hin selbständig geleitet, wobei der Leiter häufig für diesen Bereich selbständig vertretungsbefugt ist. Eine Bindung des Leiters an die Weisungen der Geschäftsführung schadet grundsätzlich nicht. Nicht erforderlich ist nach der Rechtsprechung ein eigenes Vermögen, nach der EuGH-Judikatur ist aber nur dann von einer festen Niederlassung auszugehen, wenn ein Mindestbestand an Personal- und Sachmitteln ständig besteht. In der Zweigniederlassung müssen wesentliche Geschäfte des Gesamtunternehmens (also nicht nur Hilfsgeschäfte) getätigt und abgewickelt werden. Ein Betrieb, in dem Geschäfte nur abgeschlossen, aber nicht abgewickelt werden, kann daher keine Zweigniederlassung darstellen. Eine gesonderte Buchführung ist zwar ein Indiz, aber keine Voraussetzung für das Vorliegen einer Zweigniederlassung.

Die Zweigniederlassung erwirbt durch die Eintragung keine eigene Rechtsfähigkeit, Vertragspartner ist daher immer der ausländische Rechtsträger. Grundsätzlich vertreten

¹ Straube/Ratka/Rauter, Wiener Kommentar zum Unternehmensgesetzbuch, 2021, § 12, Rz 44.

die Organe der ausländischen Gesellschaft daher auch die Zweigniederlassung.

Die Besteuerung einer Zweigniederlassung hängt davon ab, ob diese als Betriebsstätte im steuerlichen Sinn zu betrachten ist (siehe dazu die nachfolgende Frage hinsichtlich des Begriffes der Betriebsstätte). Nach innerstaatlichem Recht erfüllt die Zweigniederlassung die Kriterien einer Betriebsstätte, da der Begriff der Betriebsstätte weiter gefasst ist als jener der Zweigniederlassung. Im internationalen Kontext sind jedoch die DBA-rechtlichen Bestimmungen zu beachten.

5.0.2. Was wird unter dem Begriff der Betriebsstätte verstanden?

Der Betriebsstättenbegriff wird sowohl im nationalem Recht als auch im internationalen Kontext geregelt, wodurch im supranationalen Bereich der Rückgriff auf nationales Recht ausgeschlossen ist.

Eine Betriebsstätte gem § 29 BAO wird durch jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung begründet, die der Ausübung eines Betriebes oder wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes (§ 31 BAO) dient. Als Betriebsstätten gelten gem § 29 Abs 2 beispielsweise jene Stätten, an denen sich die Geschäftsleitung befindet, Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, etc. Im internationalen Bereich wird der Betriebsstättenbegriff nach dem OECD-MA ähnlich (wenn auch nicht ident) definiert. Demnach gelten als Betriebsstätten beispielsweise Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten sowie der Ort der Leitung. Nicht als Betriebsstätten zu betrachten sind hingegen Lager, Ausstellungsräume, Einkaufs- und Informationsbeschaffungseinrichtungen. Mehrere räumlich voneinander getrennte Geschäftseinrichtungen sind für die Qualifikation als Betriebsstätte getrennt zu beurteilen.

Die Qualifizierung als Betriebsstätte erfordert die Erfüllung folgender Voraussetzungen:

- **Statisches Element:** Verfügungsmacht über eine eigene oder gemietete Geschäftseinrichtung.
- **Funktionelles Element:** Im Rahmen dieser Geschäftseinrichtung muss eine betriebliche Tätigkeit ausgeübt werden.
- **Zeitliches Element:** nicht nur auf vorübergehende Dauer angelegt; bei nur vorübergehender Nutzung liegt keine Betriebsstätte vor

Der Begriff der festen Geschäftseinrichtung wird in der Judikatur betriebsbezogen gesehen und erfordert, dass die Anlage oder Einrichtung der Ausübung des Betriebes unmittelbar dient. Die Anforderungen an den Umfang der betrieblichen Handlungen, die zur Begründung einer Betriebsstätte erforderlich sind, sind umso geringer, je mehr sich die eigentliche Tätigkeit außerhalb der festen Geschäftseinrichtung vollzieht.

5.0.3. Welche steuerlichen und buchhalterischen Pflichten gelten für eine Betriebsstätte?

Liegt eine Betriebsstätte im Inland vor, so ist die ausländische Gesellschaft mit den Gewinnen, die der Betriebsstätte zuzurechnen sind, in Österreich beschränkt steuerpflichtig und hat sich in Österreich bei den Finanzbehörden zu registrieren. Die Betriebsstätte gilt als Steuersubjekt hinsichtlich Ertragsteuern und Umsatzsteuer. Daher hat sie bei den Finanzbehörden eine Steuernummer sowie eine UID-Nummer zu beantragen und eigene Steuererklärungen im Inland abzugeben.

Eine Zweigniederlassung muss zwar keinen Jahresabschluss erstellen, es besteht aber die Verpflichtung, den Gewinn der Zweigniederlassung nach lokalen Vorschriften zu ermitteln und eine entsprechende Buchhaltung bzw. einen separaten Rechnungskreis zu führen. Zusätzlich besteht für Vertreter einer Zweigniederlassung einer ausländischen Kapitalgesellschaft die Pflicht, den Jahresabschluss der Hauptniederlassung ins Deutsche beglaubigt zu übersetzen und beim Firmenbuchgericht offenzulegen.

5.0.4. Wie wird das steuerliche Ergebnis der Betriebsstätte ermittelt?

Die Steuerpflicht besteht für alle Einkünfte der inländischen Betriebsstätte. Grundsätzlich wird der Betriebsstätte jener Gewinn zugewiesen, den sie erzielt hätte, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte. In der Praxis haben sich dazu (aus dem Kommentar zu Artikel 7 des OECD-Musterabkommens) zwei Methoden entwickelt:

- **Direkte Gewinnzuordnung:** Die Betriebsstätte wird wie ein eigenständiger Gewerbebetrieb behandelt. Dabei werden ihr die jeweiligen Leistungsbeziehungen mit Dritten zugerechnet. Neben den allgemeinen Betriebsausgaben sind auch Kosten der allgemeinen Geschäfts-

führung hinzuzurechnen, ein Gewinnaufschlag ist jedoch ausgeschlossen. Das Ergebnis der Betriebsstätte wird in der Praxis aufgrund der Buchführung oder, falls diese nicht vorhanden ist, im Schätzungsweg zugeordnet.

- **Indirekte Gewinnzuordnung:** Für das Unternehmen wird zuerst der Gesamterfolg ermittelt, der dann mit Hilfe geeigneter Verteilungsschlüsselgrößen auf das Stammhaus und die Betriebsstätte aufgeteilt wird.

Die Einkünfte sind nach inländischen Gewinnermittlungsvorschriften zu ermitteln und stellen Einkünfte aus Gewerbebetrieb dar. Betriebsausgaben dürfen bei der Veranlagung nur insoweit berücksichtigt werden, als sie mit den beschränkt steuerpflichtigen Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ebenso sind Sonderausgaben nur insoweit abzugsfähig, als sie sich auf das Inland beziehen.

Ein etwaiger Verlustabzug in den Folgejahren kann für Betriebsstätten nur beschränkt berücksichtigt werden. Die Verluste müssen in der inländischen Betriebsstätte entstanden sein und der Verlust muss die übrigen (Welt-)Einkünfte des Unternehmens übersteigen (Ausnahme: beschränkt Steuerpflichtige mit Ansässigkeit in einem EU-/EWR-Staat). Der Inlandsverlust ist somit vorrangig mit positiven Auslandseinkünften auszugleichen. Die ausländischen Einkünfte müssen nach dem österreichischen Steuerrecht ermittelt und offengelegt werden.

An dieser Stelle ist zusätzlich anzumerken, dass der Fremdvergleichsgrundsatz gem. Art 9 OECD-Musterabkommen (siehe Kapitel „Verrechnungspreise“) grundsätzlich auch im Verhältnis zwischen Stammhaus und Betriebsstätte gilt. Dementsprechend hat die Gewinn- und Verlustzuordnung iSd Art 7 OECD-Musterabkommen fremdvergleichskonform zu erfolgen (sogenannten „Authorized OECD Approach“ oder „AOA“).

5.0.5. Gibt es Betriebsstätten ohne feste Geschäftseinrichtung?

Im Allgemeinen begründet nur eine feste Geschäftseinrichtung eine Betriebsstätte. Unter bestimmten Voraussetzungen führt aber bereits die Beschäftigung eines abhängigen Vertreters gem Artikel 5 Absatz 5 des OECD-Musterabkommens idF vor Update 2017 zur Begründung einer Betriebsstätte. Im Vergleich dazu kann gemäß § 29 Abs 2 lit b BAO eine Betriebsstätte durch einen ständigen Vertreter begründet werden. Dieser ist eine physische oder juristische Person, die nicht nur vorübergehend für ein Unternehmen unter Bindung an die geschäftlichen Weisungen des vertretenen

Unternehmers (unselbständig oder selbständig) für diesen oder in dessen Namen geschäftlich, also für den vertretenen Unternehmer, tätig wird.

5.0.6. Wann stellt die Baustelle eine Betriebsstätte dar?

Nach Artikel 5 des OECD-Musterabkommens (OECD-MA) begründen Bau- und Montagetätigkeiten dann eine Betriebsstätte, wenn ihre Dauer 12 Monate überschreitet. Folglich müssen die der Betriebsstätte zurechenbaren Gewinne in jenem Land versteuert werden, in dem die Baustelle liegt. In den von Österreich abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen ist die Mindestdauer für Bau- und Montagebetriebsstätten nicht immer mit 12 Monaten festgelegt. Daher ist es im Einzelfall notwendig, das anzuwendende DBA zu prüfen. Im Gegensatz dazu stellt nach nationalen Bestimmungen eine Bauausführung, deren Dauer 6 Monate überschreitet, eine Betriebsstätte dar.

5.0.7. Gilt das Homeoffice eines Arbeitnehmers als Betriebsstätte?

Das Vorliegen einer Betriebsstätte im Falle der Erbringung von Leistungen durch Arbeitnehmer für einen ausländischen Arbeitgeber von einem österreichischen Home Office hängt hauptsächlich von Faktoren der Dauerhaftigkeit und der Verfügungsmacht ab.

Ein Home Office begründet nur dann eine Betriebsstätte, wenn es dauerhaft zur Ausübung einer betrieblichen Tätigkeit des Arbeitgebers genutzt wird. Die bloß sporadische oder gelegentliche Nutzung des Home Office eines Arbeitnehmers führt zu keiner Begründung einer Betriebsstätte. Im konkreten, einem EAS zugrundeliegenden Fall vertrat das Bundesministerium die Auffassung, dass bei einer zeitlichen Nutzung des Home Office im Ausmaß von 50 % nicht mehr von einer bloß gelegentlichen Nutzung ausgegangen werden kann.

Hinsichtlich der Verfügungsmacht geht die österreichische Finanzverwaltung allgemein davon aus, dass die Ausübung der betrieblichen Tätigkeiten im Home Office eine faktische Verfügungsmacht des Arbeitgebers begründen kann. Allerdings wird dieser Grundsatz wiederum auf bestimmte Fallkonstellationen eingeschränkt. So zB auf den Fall, dass der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer verlangt, seine Wohnung für die Geschäftstätigkeit des Arbeitgeberunternehmens zur Verfügung zu stellen, weil der Arbeitgeber dem Arbeit-

nehmer keinen Arbeitsplatz zur Verfügung stellt, obwohl die Tätigkeit des Arbeitnehmers einen Arbeitsplatz erfordert.

Über diese Beurteilungskriterien sind auch Geltendmachung von Aufwendungen oder Ausgaben im Zusammenhang mit der Nutzung des österreichischen Wohnsitzes durch den Arbeitnehmer sowie die Art der im Home Office ausgeübten Tätigkeiten für das Vorliegen einer Betriebsstätte von Bedeutung. Kommt den im Home Office ausgeübten Tätigkeiten basierend auf der Haupttätigkeit des Arbeitgeberunternehmens bloß eine untergeordnete Funktion zu, sollte das Risiko einer Betriebsstättenbegründung entsprechend gering sein. Entsprechen die im Home Office ausgeübten Tätigkeiten hingegen der Haupttätigkeit des Gesamtunternehmens, ist von keiner untergeordneten Funktion auszugehen, sodass damit ein hohes Betriebsstättenrisiko einhergehen wird.

Zumindest in den (klassischen) Fällen, in denen ein Arbeitnehmer aus rein privaten Gründen von seinem Home Office aus arbeitet, und dies vom Arbeitgeber zwar geduldet, aber nicht aktiv unterstützt oder eingefordert wird, sollte sich regelmäßig ein bloß geringes Risiko einer Betriebsstättenbegründung ergeben. Wird das Home Office jedoch in einem zeitlich maßgeblichen Ausmaß genutzt, oder werden im Home Office gar Besprechungen mit Geschäftspartnern oder Kunden abgehalten, wird sich in der Regel ein hohes Risiko einer Betriebsstättenbegründung ergeben.

Übt ein in Österreich ansässiger Arbeitnehmer eines in Deutschland ansässigen Unternehmens seine Tätigkeit (auch) an seinem inländischen Wohnsitz (Homeoffice) aus, so kann dadurch für das deutsche Unternehmen eine beschränkte Steuerpflicht ausgelöst werden. Inländische Steuerpflicht des ausländischen Unternehmens ist gemäß § 98 Abs. 1 Z 3 EStG 1988 demnach gegeben, wenn das Homeoffice eine Betriebsstätte iSd § 29 Abs. 1 BAO begründet.²

5.0.8. Welche Verpflichtungen gibt es beim Firmenbuchgericht hinsichtlich einer Zweigniederlassung?

Gründet ein im Ausland ansässiger Rechtsträger im Inland eine Zweigniederlassung, so ist diese im Firmenbuch einzutragen. Wird dies unterlassen, kann eine Zwangsstrafe verhängt werden.

Nach der überwiegenden Firmenbuchpraxis wird im Zuge einer Anmeldung zumindest die Vorlage der nachfolgenden Dokumente erwartet:

- Beschluss der ausländischen Muttergesellschaft über die Errichtung der Zweigniederlassung
- Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung des ausländischen Unternehmens in beglaubigter Abschrift und beglaubigter Übersetzung
- Nachweis über den rechtlichen Bestand des Unternehmens im Heimatstaat (beglaubigter Handelsregisterauszug)
- Nachweis der regelmäßigen Geschäftstätigkeit im Heimatstaat
- Bescheinigung über die tatsächlich durchgeführte Errichtung der Zweigniederlassung
- beglaubigte Musterzeichnungen aller Geschäftsführer der ausländischen Muttergesellschaft und allenfalls der ständigen Vertreter der Niederlassung (bei ausländischen Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in einem EU bzw. EWR-Vertragsstaat ist die Bestellung eines ständigen Vertreters mit gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich nicht erforderlich)

Die Zweigniederlassung hat zudem eine Firma im Antrag bekannt zu geben. Die Firma der Zweigniederlassung hat jene des ausländischen Rechtsträgers im Wesentlichen zu enthalten, wobei ein Zusatz, der auf die Eigenschaft als Zweigniederlassung hinweist, geführt werden darf.

6. Direktanstellung von Personal

6.0.1. Was ist bei der Einstellung von Personal zu beachten?

Bei Einstellung von Personal treffen den Arbeitgeber beispielsweise folgende Pflichten:

- Ausstellung eines Dienstzettels (= Wissenserklärung des Arbeitgebers) bzw. Abschließen eines Dienstvertrags (= gemeinsame Willenserklärung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer)
- Einrichtung eines Lohnkontos für den neuen Dienstnehmer
- Meldung der Einstellung des neuen Dienstnehmers vor Arbeitsantritt bei der Sozialversicherung

² EAS-Auskunft des BMF vom 27.06.2019, BMF-010221/0323-IV/8/2018

- Abfuhr der Lohnsteuer und Lohnnebenkosten für den neuen Dienstnehmer

6.0.2. Wie hoch sind die Personalkosten für das Unternehmen?

Das Unternehmen hat bei Personaleinstellung zusätzlich zum vereinbarten Bruttolohn, das in Österreich normalerweise über 14 Monate ausbezahlt wird, mit einer Lohnnebenkostenbelastung von insgesamt ca 30 % zu rechnen, die sich wie folgt zusammensetzt:

- Dienstgeberanteil zur Sozialversicherung iHv 21,23 % (Höchstbemessungsgrundlage: EUR 5.670 brutto monatlich (Stand 2022))
- Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds iHv 3,9 %
- Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag iHv 0,34 - 0,42 % je nach Bundesland
- Kommunalsteuer iHv 3 %
- Beitrag zur Mitarbeitervorsorgekasse (Abfertigung Neu) iHv 1,53 %
- Dienstgeberabgabe („U-Bahn-Steuer“) nur für Bundesland Wien von 2 EUR pro Dienstnehmer pro angefangener Arbeitswoche

6.0.3. Wie sind Sachbezüge zu besteuern?

Für Sachbezüge gelten besondere Vorschriften. Manche Sachbezüge, wie Essensbons (bis EUR 8 pro Tag), Betriebsausflüge (bis EUR 365 pro Jahr) sowie im Rahmen einer Betriebsveranstaltung empfangene Geschenke (bis EUR 186 pro Jahr) sind von der Lohnsteuer befreit. Für die Privatnutzung eines Firmenwagens ist in Abhängigkeit von der Strecke und dem CO2 Emissionswert des PKWs 1,5% bzw 2% der Anschaffungskosten unter Berücksichtigung von einem Höchstbetrag von max. EUR 960 anzusetzen. Für die Privatnutzung von firmeneigenen Elektroautos oder E-Krafträdern ist kein Sachbezug zu berücksichtigen.

6.0.4. Wie werden natürliche Personen in Österreich besteuert?

Natürliche Personen sind in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Die Steuerpflicht erstreckt sich dabei auf alle in- und ausländischen Einkünfte (Welteinkommen). Haben natürliche Personen weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, sind sie nur mit den inländischen Einkünften beschränkt steuerpflichtig.

Im Einkommensteuergesetz wird zwischen sieben verschiedenen Einkunftsarten unterschieden (taxative Aufzählung). Einkünfte, die nicht unter eine dieser Einkunftsarten fallen, unterliegen in Österreich nicht der Einkommensteuer. Zu den Einkunftsarten zählen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie die sonstigen Einkünfte.

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens werden in einem ersten Schritt alle Einkünfte einer Einkunftsart summiert.

Im nächsten Schritt werden die einzelnen Einkunftsarten untereinander (sofern zulässig) ausgeglichen bzw. addiert. Daraus ergibt sich das Gesamteinkommen des Einkommensteuerpflichtigen. Zusätzlich können gewisse Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen sowie Freibeträge geltend gemacht werden. Auf das so ermittelte Einkommen wird der progressive Einkommensteuertarif angewendet.

Für die ersten 11.000 Euro	0%
Für Einkommensteile über € 11.000 bis € 18.000	20%
Für Einkommensteile über € 18.000 bis € 31.000	35% (ab 1.07.2022: 30%)
Für Einkommensteile über € 31.000 bis € 60.000	42% (ab 1.07.2023: 40%)
Für Einkommensteile über € 60.000 bis € 90.000	48%
Für Einkommensteile über € 90.000	50%
Einkommensteile über € 1 Million	55%

6.0.5. Was ist für die Bezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers zu beachten?

Nicht wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer (Beteiligung bis zu 25 %) einer Kapitalgesellschaft erzielen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, wodurch sie als lohnsteuerpflichtige Dienstnehmer zu qualifizieren sind. Dies hat zur Folge, dass die Gesellschaft im Rahmen der Abrechnung die Lohnsteuer einzubehalten und abzuführen hat. Die Einstufung als nicht wesentlich beteiligter Gesellschafter-Geschäftsführer bedeutet, dass diesem alle für Dienstnehmer vorgesehenen Begünstigungen (z.B. begünstigte Besteuerung der Sonderzahlungen und Abfertigung) zustehen.

Gesellschafter-Geschäftsführer, die zu mehr als 25 % beteiligt sind, beziehen Einkünfte aus selbständiger Arbeit,

die im Veranlagungsweg zu erfassen sind – selbst wenn sie durch gesellschaftsvertragliche Sonderrechte weisungsgebunden sind. Da sie aus einkommensteuerlicher Sicht nicht als Dienstnehmer qualifiziert sind, kommen allfällige Begünstigungen für Dienstnehmer (zB begünstigte Besteuerung von sonstigen Bezügen mit 6%) nicht zur Anwendung. Dennoch werden sie für den Bereich der Lohnnebenkosten in der Regel als Dienstnehmer qualifiziert, wodurch sie der Lohnnebenkostenpflicht (Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichfonds, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag, Kommunalsteuer) unterliegen.

6.0.6. Wie sind sonstige Bezüge zu besteuern?

Sonstige Bezüge, die in größeren Zeitabständen als den normalen Abrechnungszeiträumen oder auch nur einmalig ausgezahlt werden (zB Urlaubsbeihilfe als 13. Gehalt, Weihnachtsremuneration als 14. Gehalt, Prämien) unterliegen einer ermäßigten Besteuerung.

Die Besteuerung der sonstigen Bezüge unterbleibt, wenn das Jahressechstel (= zwei durchschnittliche Monatsbezüge) die Freigrenze von EUR 2.100 nicht übersteigt. Für sonstige Bezüge innerhalb des Jahressechstels gibt es ermäßigte Lohnsteuertarife. Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen und Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind bis zu einem Betrag von EUR 360 pro Monat steuerfrei. Die Zuschläge für die ersten zehn Überstunden im Monat werden, im Ausmaß von höchstens 50 % des Grundlohns, nicht besteuert – die Grenze liegt hier bei EUR 86 pro Monat.

6.0.7. Worauf ist bei der Entlassung eines Arbeitnehmers zu achten?

Grundsätzlich kann der Dienstgeber durch sofortige Entlassung bei Vorliegen bestimmter wichtiger Gründe oder durch eine Kündigung ohne Kündigungsgrund unter Einhaltung von Kündigungsfristen das Arbeitsverhältnis mit dem Dienstnehmer auflösen. Bei Vorliegen eines Betriebsrats ist dieser vor jeder Kündigung zu verständigen.

Bei Entlassung ist entscheidend, dass jedem Entlassungsgrund ein besonders schwerwiegendes Fehlverhalten des Arbeitnehmers zugrunde liegt. Kann das Vorliegen eines Entlassungsgrundes seitens des Dienstgebers nicht nachgewiesen werden, hat der entlassene Dienstnehmer Anspruch auf die sogenannte Kündigungsentschädigung, d.h. Ent-

geltersatz, der ihm bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses durch ordnungsgemäße Kündigung zustehen würde.

Bei Kündigung kann der Dienstgeber unter Einhaltung bestimmter Kündigungsfristen zum Quartalsende (durch Dienstvertrag, Betriebsvereinbarung, oder Kollektivvertrag kann zusätzlich der 15. und Letzte des Kalendermonats vorgesehen werden) das Arbeitsverhältnis mit einem Arbeiter sowie Angestellten beenden.

Weiters sind bei einer beabsichtigten Auflösung von Arbeitsverhältnissen, sofern die Anzahl der Kündigungen die gesetzlichen Schwellenwerte übersteigt bzw. bei Kündigung von mindestens fünf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die im Zeitpunkt des Ausspruchs der Kündigung das 50. Lebensjahr bereits beendet haben, Meldepflichten bei Arbeitsmarktservice (AMS) zu beachten.

6.0.8. Welche Ansprüche entstehen bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses?

Bei Beendigung eines Dienstverhältnisses können neben den offenen Entgelten noch weitere Ansprüche gegenüber Arbeitnehmern entstehen.

Seit dem 1.1.2003 ist ein neues Abfertigungssystem in Kraft getreten. Durch den Arbeitgeber werden monatlich 1,53% des Bruttogehalts in eine betriebliche Vorsorgekasse gezahlt. Im Falle einer Kündigung durch den Arbeitgeber fallen somit Abfertigungsansprüche gegenüber der betrieblichen Vorsorgekasse an.

Beim Anspruch auf Sonderzahlungen sind grundsätzlich kollektivvertragliche Regelungen bzw entsprechenden Regelungen im Dienstvertrag zu beachten. Angestellte haben – falls ihnen ein Anspruch auf Sonderzahlungen gebührt – nämlich immer einen Anspruch auf den aliquoten Teil der Sonderzahlungen, im Gegensatz zu Arbeitern, denen meistens bei fristloser Entlassung bzw. unberechtigtem vorzeitigem Austritt kein Sonderzahlungsanspruch gebührt. Urlaubsansprüche sind bei Beendigung des Dienstverhältnisses zu aliquotieren und bis zum Ende des Dienstverhältnisses aufzubauchen. Sollten diese nicht zur Gänze konsumiert werden, besteht das Recht auf die sogenannte Urlaubersatzleistung, es sei denn ein unberechtigter vorzeitiger Austritt liegt vor. Bei Urlaubsvorgriffen besteht grundsätzlich bei fristloser Entlassung und beim unberechtigten vorzeitigem Austritt die Möglichkeit der Gegenabrechnung des anteilig zu viel verbrauchten Urlaubs.

7. Entsendung von Personal

7.0.1. Was versteht man unter der Entsendung von Personal?

Entsendung von Personal liegt bei einer vorübergehenden grenzüberschreitenden Erbringung von Arbeitsleistungen von Arbeitnehmern vor:

- im Namen und auf Rechnung des Arbeitgebers (und auch mit dessen Betriebsmitteln)
- außerhalb des gewöhnlichen Arbeitsortes.

Die Erbringung von Arbeitsleistungen im Ausland ist auf eine gewisse Dauer bzw. für einen vorübergehenden Zweck konzipiert.

Keine Entsendungen liegen jedoch bei folgenden kurzfristigen Arbeiten vor:

- Teilnahme an geschäftlichen Besprechungen und Seminaren ohne Erbringung von weiteren Dienstleistungen
- Arbeiten auf Messen
- Teilnahme an bzw. Besuch von Kongressen
- Kulturelle Veranstaltungen, die im Rahmen einer grenzüberschreitenden Tournee stattfinden
- Teilnahme und Abwicklung von internationalen Wettkampfanstaltungen
- Entsendung nach Österreich zu Schulungszwecken auch bei längerer Dauer (ab 1. September 2021 in Kraft)

7.0.2. Welche Pflichten hat der Arbeitgeber bei der Entsendung von Mitarbeitern?

Die rechtlichen Voraussetzungen der Entsendung von Drittstaatsangehörigen nach Österreich sind im Hinblick auf die aufenthaltsrechtlichen Aspekte sowie arbeitsmarktbehördlichen Genehmigungen wesentlich komplexer und mit österreichischen Rechtsanwälten abzustimmen. Allerdings gibt es für Entsendungen von EU/EWR Mitgliedsstaaten bzw. für Staatsangehörige der Schweiz Erleichterungen hinsichtlich der Aufenthaltsberechtigungen und dem Zugang zum Arbeitsmarkt.

Neben der Entsendemeldung hat der ausländische Arbeitgeber Unterlagen über die Anmeldung der Arbeitnehmer zur Sozialversicherung im Heimatland (bestenfalls), die behördliche Genehmigung oder eine Abschrift derer, sofern für die

Beschäftigung eine Genehmigung erforderlich ist, sowie diverse Lohnunterlagen (Arbeitsvertrag oder Dienstzettel, Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise, Lohnaufzeichnungen, Arbeitszeitaufzeichnungen, Unterlagen betreffend die LohnEinstufung) am Arbeitsort (jedenfalls aber im Inland) in geeigneter Form zur Überprüfung bereitzuhalten oder zugänglich zu machen.

Hinsichtlich Entlohnung von entsandten Mitarbeitern nach Österreich sind die Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz-Vorschriften zum Lohndumping zu beachten: es sind die Mindestlöhne gemäß der österreichischen Kollektivverträge für das entsandte Personal einzuhalten. Bei Unterentlohnung droht dem ausländischen Arbeitgeber eine Verwaltungsstrafe sowie die Pflicht zur Nachzahlung von auf das Mindestentgelt nicht entrichtete Sozialversicherungsbeiträgen. Der Arbeitnehmer kann die Zahlung der Entgelt-differenz beim Arbeitsgericht einklagen.

7.0.3. Wie erfolgt die Besteuerung der in Österreich erzielten Einkünfte?

Besteht in Österreich weder ein Wohnsitz noch ein gewöhnlicher Aufenthalt, so ist der Arbeitnehmer mit den inländischen Einkünften beschränkt steuerpflichtig, wenn die Arbeit im Inland ausgeübt oder verwertet worden ist.

Personen, die in Österreich einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, d.h. mehr als sechs Monate im Jahr in Österreich verbringen, sind in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig. Um eine Doppelbesteuerung der im Inland steuerpflichtigen Einkünfte zu vermeiden, regeln die zwischenstaatlichen Doppelbesteuerungsabkommen, welchem Staat das Besteuerungsrecht zusteht. Diese sind nach dem Vorbild des OECD-Musterabkommens abgeschlossen. Demnach verbleibt das Besteuerungsrecht für Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit im Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers, wenn:

- Der Empfänger der Vergütung sich nicht länger als 183 Tage innerhalb eines Kalenderjahrs im anderen Vertragsstaat aufhält und
- die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im anderen Staat ansässig ist und
- die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte getragen werden, die der Arbeitgeber im anderen Staat hat.

Mit Erlass vom 12. Juni 2014 hat das BMF klargestellt, dass der Arbeitgeberbegriff in diesem Zusammenhang wirt-

schaftlich auszulegen ist und die abkommensrechtliche Arbeitgeberenschaft dem Beschäftigten zukommt. Das bedeutet, dass Arbeitnehmer auch dann im Beschäftigungsstaat steuerpflichtig werden, wenn sie sich dort weniger als 183 Tage aufhalten. Diesbezüglich bestehen jedoch auch Ausnahmen. Im Einzelfall ist aber die zwischenstaatliche Regelung im jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen abzuklären.

7.0.4. Welche Steuerbegünstigungen dürfen Expatriates in Anspruch nehmen?

Gemäß den Lohnsteuerrichtlinien 2002 gelten als Expatriates Personen, die während der letzten zehn Jahre keinen Wohnsitz im Inland hatten, im Auftrag eines ausländischen Arbeitgebers vorübergehend in Österreich im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einem österreichischen Arbeitgeber (Konzerngesellschaft oder inländische Betriebsstätte im Sinne des § 81 EstG 1988) beschäftigt werden und für deren Einkünfte Österreich das Besteuerungsrecht zukommt. Die diesbezügliche Beschäftigung in Österreich darf nicht länger als fünf Jahre dauern und der Beschäftigte muss im Hinblick auf die nur vorübergehende Beschäftigung seinen ständigen Wohnsitz im Ausland beibehalten.

Um die Lohnverrechnung ausländischer Arbeitskräfte, die nach Österreich entsandt werden („Expatriates“), zu vereinfachen, wurde vom Finanzministerium ein Erlass veröffentlicht, der den entsandten Mitarbeitern gewisse Abzugsposten gewährt. Die Abzugsposten können bereits durch den Arbeitgeber berücksichtigt werden. Die nachträgliche Berücksichtigung im Veranlagungsverfahren kann in diesem Fall unterbleiben.

Berücksichtigt werden können die tatsächlichen Umzugskosten (max. 1/15 der jährlichen Bruttobezüge), Kosten für die doppelte Haushaltsführung (z.B. Miete, Betriebskosten; max. EUR 2.200 pro Monat), Aufwendungen für die Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnorts (Pauschalbetrag EUR 110 pro Monat) und Aufwendungen für Familienheimfahrten (max. EUR 306 pro Monat).

Andere Werbungskosten und außergewöhnliche Belastungen als die im Erlass genannten dürfen nicht im Rahmen des vereinfachten Verfahrens berücksichtigt werden, können aber im Rahmen der jährlichen Steuererklärung geltend gemacht werden.

Die Inanspruchnahme des vereinfachten Verfahrens ist dem Finanzamt zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses und in der Folge zu Beginn jedes Kalenderjahrs schriftlich mitzuteilen.

Werbungskosten können in Form eines Pauschalbetrages in der Höhe von 20 % der Bemessungsgrundlage (Bruttobezüge abzüglich steuerfreier Bezüge und abzüglich sonstiger Bezüge), höchstens jedoch EUR 10.000 jährlich, berücksichtigt werden und tatsächliche Aufwendungen müssen nicht mehr nachgewiesen werden. Die Geltendmachung des Pauschalbetrages kann bereits unmittelbar durch den Arbeitgeber erfolgen, wodurch sich die Expatriates die Beantragung einer Arbeitnehmerveranlagung ersparen.

7.0.5. Was hat der entsandte Mitarbeiter sozialrechtlich zu beachten?

In Österreich erwerbstätige Personen unterliegen grundsätzlich der Sozialversicherungspflicht. Begibt sich der Versicherte kurzfristig im Auftrag des Arbeitgebers ins Ausland, wird die inländische Versicherung nicht unterbrochen. Es kann jedoch zu einer doppelten oder mehrfachen Sozialversicherungspflicht kommen, wofür es bilaterale Abkommen bzw. EU-Verordnungen gibt, die regeln, in welchem Land die Sozialversicherungspflicht besteht.

8. Arbeitskräfteüberlassung

8.0.1. Was sind die Merkmale der Arbeitskräfteüberlassung?

Arbeitskräfteüberlassung liegt vor, wenn ein Arbeitgeber (Überlasser) seine Arbeitnehmer (Arbeitskräfte) zu Arbeitsleistung einem Dritten (Beschäftigten) auf Grund eines Überlassungsvertrages zur Verfügung stellt. Der Arbeitnehmer wird für die Überlassungsdauer in den Betrieb des Beschäftigten eingegliedert und unterliegt seinen Weisungen. Somit setzt die Arbeitskräfteüberlassung ein dreipersonales Verhältnis voraus.

9. Personengesellschaften

Personengesellschaften sind vertragliche Vereinbarungen von zwei oder mehreren Personen zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit unter gemeinsamer Firma, wobei diese als einheitlicher Rechtsträger im Rechtsverkehr auftritt,

ohne eigene Rechtspersönlichkeit zu haben. Zu den Personengesellschaften zählen u.a. die OG (Offene Gesellschaft) sowie die KG (Kommanditgesellschaft), wobei zumindest einer der Gesellschafter gegenüber den Gläubigern des Unternehmens unbeschränkt haftet. Personengesellschaften entstehen durch einen formfreien Gesellschaftsvertrag, OGs und KGs entstehen im Außenverhältnis erst mit der Eintragung ins Firmenbuch.

Personengesellschaften sind als solche kein Einkommensteuersubjekt und unterliegen daher nicht der Einkommensteuer. Der Gewinn oder Verlust der Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) wird im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung ermittelt und direkt den Gesellschaftern zugerechnet. Ein Verlust beim Gesellschafter kann nach den allgemeinen Vorschriften mit anderen Einkünften ausgeglichen oder gegebenenfalls vorgetragen werden. Die Besteuerung beim Gesellschafter erfolgt wie jene bei natürlichen Personen mit dem progressiven Steuersatz. Die Verlustverrechnung bzw. der Verlustausgleich bei kapitalistischen Mitunternehmern (z.B. atypisch stille Gesellschafter), welche natürliche Personen sind, ist jedoch eingeschränkt.

Personengesellschaften können Einkünfte wie natürliche Personen (meist Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) erzielen, es gelten hier die jeweiligen Erläuterungen zu den natürlichen Personen.

10. Einzelunternehmen

10.0.1. Wie erfolgt die Gründung eines Einzelunternehmens?

Die Gründung erfordert eine Gewerbebeanmeldung bei der nach dem Standort des Unternehmens zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Zudem ist zu beachten, ob und welche Art der Gewerbeberechtigung erforderlich ist. Es wird zwischen „freien“ und „reglementierten“ Gewerben unterschieden. Bei den reglementierten Gewerben hat der Einzelunternehmer zusätzlich zu den allgemeinen Voraussetzungen eine besondere Qualifikation zu erbringen und seine Befähigung nachzuweisen. Kann der Einzelunternehmer selbst keinen Befähigungsnachweis erbringen, hat er einen gewerbeberechtigten Geschäftsführer mit einem Befähigungsnachweis einzustellen, der mindestens die Hälfte der Normal-Arbeitszeit pro Woche beschäftigt ist.

Bei der Gründung ist kein Mindestkapital einzubringen, daher haftet der Einzelunternehmer gegenüber Gläubigern unbeschränkt mit seinem gesamten Privatvermögen für Schulden des Unternehmens.

Die Einzelunternehmen müssen sich während des ersten Monats nach der Gründung bei der Sozialversicherung der Gewerblichen Wirtschaft melden. Weiter sind sie verpflichtet, die Eröffnung binnen 1 Monats ab Beginn der gewerblichen Tätigkeit sowie den Standort des Unternehmens beim Finanzamt zu melden sowie die Vergabe einer Steuernummer und in der Regel auch die Vergabe einer Umsatzsteueridentifikationsnummer zu beantragen.

Mit der Rechnungslegungspflicht (abhängig vom Jahresumsatz) entsteht auch die Pflicht des Einzelunternehmens, sich ins Firmenbuch eintragen zu lassen. Ansonsten kann eine Eintragung im Firmenbuch freiwillig vorgenommen werden.

10.0.2. Wie erfolgt die Besteuerung meiner betrieblichen Einkünfte?

Als Einzelunternehmen erzielt man betriebliche Einkünfte, zu welchen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus selbständiger Arbeit sowie Einkünfte aus Gewerbebetrieb gehören.

Für die Ermittlung des Gewinnes von Einzelunternehmen können 4 Gewinnermittlungsarten zur Anwendung kommen:

- **Gewinnermittlung nach § 4 Abs 1 EStG:** Besteuerung des Unterschiedsbetrages zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des Vorjahres für buchführungspflichtige Land- und Forstwirte (Umsatz > EUR 700.000), für Steuerpflichtige, die freiwillig Bücher führen oder für selbständig Tätige, die keine Freiberufler iSd Unternehmensgesetzbuches sind.
- **Gewinnermittlung nach § 5 Abs 1 EStG:** Besteuerung des Unterschiedsbetrages zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des Vorjahres für buchführungspflichtige Einzelunternehmen, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen.
- **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gem § 4 Abs 3 EStG:** Besteuerung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben nach dem Zufluss-Abfluss-Prinzip für alle Einzelunternehmen, bei welchen keine

Buchführungspflicht besteht und keine Bücher (auch nicht freiwillig) geführt werden.

- **Betriebsausgabenpauschalierung iSd § 17 EstG:** Besteuerung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben, wobei allerdings Betriebsausgaben teilweise oder ganz pauschal abgezogen werden können, für Einzelunternehmen, deren Umsätze nicht höher als EUR 220.000 sind und die keiner Buchführungspflicht unterliegen und keine Bücher (auch nicht freiwillig) führen.

Der Einzelunternehmer ist zur Einreichung einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, die er bis Ende April mittels amtlichen Formulars bzw. bis Ende Juni des Folgejahrs elektronisch zu übermitteln hat. Grundsätzlich muss der Einzelunternehmen Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer entrichten, diese werden durch das Finanzamt bescheidmäßig festgesetzt (auf Basis der letztveranlagten Steuererklärung mit einer 9%igen Erhöhung bzw. bei der steuerlichen Registrierung auf Basis des geschätzten Gewinnes) und müssen vierteljährlich geleistet werden.

10.0.3. Wann kann ein Grund- bzw. Gewinnfreibetrag in Anspruch genommen werden?

Natürliche Personen mit betrieblichen Einkünften haben die Möglichkeit, einen Gewinnfreibetrag geltend zu machen. Kapitaleinkünfte, die mit dem Sondersteuersatz von 27,5 % besteuert wurden sowie Gewinne aus der Veräußerung von Betrieben, Teilbetrieben oder Mitunternehmeranteilen werden jedoch aus der Bemessungsgrundlage für den Gewinnfreibetrag ausgenommen. Der Gewinnfreibetrag unterteilt sich in den Grundfreibetrag und den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag. Ein Grundfreibetrag kann in Höhe von 13 % vom Gewinn (max. EUR 3.900) geltend gemacht werden.

Darüber hinaus kann für Investitionen in begünstigte körperlich abnutzbare Wirtschaftsgüter oder in- und ausländische Wohnbauanleihen ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag in Höhe von 13 % bzw. 4,5 % geltend gemacht werden (Stufentarif für Gewinne zwischen EUR 30.000 und 580.000). Pro Wirtschaftsjahr kann maximal ein Gewinnfreibetrag von EUR 45.350 geltend gemacht werden.

Begünstigte Wirtschaftsgüter sind:

- Abnutzbares körperliches Anlagevermögen mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren, das in einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte verwendet wird

- Wohnbauanleihen, die dem Anlagevermögen eines inländischen Betriebes oder einer inländischen Betriebsstätte ab dem Anschaffungszeitpunkt mindestens vier Jahre gewidmet werden

Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag ist mit der Höhe der Investitionen im betreffenden Wirtschaftsjahr begrenzt.

Kein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag steht beispielsweise zu für: PKW (ausgenommen Fahrschulkraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuge zur gewerblichen Personenbeförderung oder Kraftfahrzeuge mit einem CO₂ Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer), geringwertige Wirtschaftsgüter, gebrauchte Wirtschaftsgüter, etc.

Bei Mitunternehmerschaften steht der gesamte Gewinnfreibetrag den Gesellschaftern aliquot (entsprechend ihrer Gewinnbeteiligungsverhältnisse) zu. Steuerpflichtige, die ihren Gewinn vollständig oder teilweise pauschaliert ermitteln, können nur den Grundfreibetrag in Anspruch nehmen, der investitionsbedingte Freibetrag steht nicht zu.

Sollten die begünstigten Wirtschaftsgüter kürzer als vier Jahre im Anlagevermögen gehalten werden, ist der geltend gemachte investitionsbedingte Gewinnfreibetrag im Jahr des Ausscheidens grundsätzlich gewinnerhöhend zu berücksichtigen.

10.0.4. Wie hoch sind die Sozialversicherungsbeiträge?

Als Mitglieder der Wirtschaftskammer haben die Einzelunternehmen Verpflichtung zur Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge der Gewerblichen Wirtschaft (abgekürzt als GSVG). Die GSVG-Beiträge werden an den Einkünften aus Gewerbebetrieb auf Basis des Jahreseinkommenssteuerbescheides gemessen und setzen sich wie folgt zusammen (Stand: 1.1.2022):

- Krankenversicherung von 6,80 %
- Pensionsversicherung von 18,50 %
- Betriebliche Selbstständigenvorsorge von 1,53 %
- Unfallversicherung als ein fixer Betrag von EUR 10,64 monatlich

Es ist zu beachten, dass die Beiträge auch dann zu entrichten sind, wenn Einkünfte aus Gewerbebetrieb negativ sind. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt EUR 1.691,88, während der jährliche Höchstbeitrag mit EUR 21.425,52 gedeckelt ist (Stand 1.1.2022).

Erzielt der Einzelunternehmen neben den Einkünften aus Gewerbebetrieb auch Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit, erfolgt aufgrund der Mehrfachversicherung je nachdem eine automatische Differenzvorschreibung bzw. Beitragserstattung bis zur Höchstbemessungsgrundlage, damit nicht zu hohe oder zu geringe Beträge bezahlt werden.

Weiters gelten für Jungunternehmen in den ersten zwei Jahren lediglich fixe Mindestbeitragsgrundlagen, die ihre finanzielle Lage bei Neugründung berücksichtigen. Die Höhe des KV-Beitrages beträgt unabhängig vom erzielten Einkommen EUR 33,04 monatlich.

11. Steuerbegünstigungen für Unternehmen

11.0.1 Welche Steuerbegünstigung gibt es für F&E-Ausgaben?

In Österreich kann eine Forschungsprämie in Höhe von derzeit 14% der qualifizierenden Ausgaben für eigenbetriebliche F&E sowie für Auftragsforschung geltend gemacht werden, wobei sich die Begriffsdefinition der Forschung und Entwicklung am OECD-Frascati-Manual orientiert.

Die Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung steht zu, wenn die Forschung und Entwicklung in einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte erfolgt. Die Bemessungsgrundlage unterliegt hierbei keiner betraglichen Begrenzung.

Für Auftragsforschung können vom Auftraggeber ebenfalls 14% der Aufwendungen geltend gemacht werden, jedoch maximal bis zu Aufwendungen in Höhe von EUR 1.000.000 (somit maximal EUR 140.000 Forschungsprämie aus Auftragsforschung). Für die Auftragsforschung müssen zudem folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Forschung wird von einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte in Auftrag gegeben.
- Das beauftragte Unternehmen hat seinen Sitz innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums.
- Das beauftragte Unternehmen darf nicht unter beherrschendem Einfluss des Auftraggebers stehen oder Mitglied derselben steuerlichen Unternehmensgruppe sein.

- Der Auftraggeber teilt dem beauftragten Unternehmen bis zum Ablauf des betreffenden Wirtschaftsjahres mit, dass er diese Möglichkeit in Anspruch nimmt.

Die Beantragung der Forschungsprämie erfolgt im Zuge der jeweiligen Ertragsteuererklärung des Unternehmens (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Feststellungserklärung) über ein zweistufiges Verfahren. Einerseits ist eine Beantragung über die Forschungsprämie selbst an das zuständige Finanzamt bis spätestens zur Rechtskraft der jeweiligen Ertragssteuerveranlagung erforderlich. Für die Geltendmachung der Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung und Entwicklung sieht das EStG zusätzlich zwingend die Einholung eines Gutachtens der österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) vor. Im Zuge der Anforderung sind der FFG technische Projektbeschreibungen (max. 3.000 Zeichen) der Forschungsprojekte zu übermitteln. Die Beschreibungen haben dabei folgende Punkte zu umfassen: Projekttitle, Ziel & Inhalt, Methodik, Neuheit, Anteil des jeweiligen Projekts an der gesamten Bemessungsgrundlage, geplante Projektlaufzeit.

Die Gutachten unterliegen der freien Beweiswürdigung durch das Finanzamt, womit Einwände gegen die Beurteilung durch die FFG im Zuge des Abgabenverfahrens geltend gemacht werden können.

Zur Erhöhung der Rechtssicherheit gibt es die Möglichkeit, vorab eine Forschungsbestätigung bzw. einen Feststellungsbescheid zu beantragen. Die Forschungsbestätigung kann beim Finanzamt für jedes Forschungsprojekt beantragt werden und bestätigt das Vorliegen der materiellrechtlichen, inhaltlichen Voraussetzungen für die Geltendmachung der Forschungsprämie – solange das Forschungsprojekt noch nicht abgeschlossen ist. Die Kosten belaufen sich dabei auf EUR 1.000 pro beantragtem Projekt bzw. EUR 200 bei Zurückweisung. Der Feststellungsbescheid bestätigt die Höhe der Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie eines Wirtschaftsjahres. Hierfür ist zusätzlich die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers erforderlich. Beide Instrumente können parallel, aber auch gesondert in Anspruch genommen werden.

11.0.2. Welche Förderungen gibt es für Neugründung eines Unternehmens?

Neuunternehmen können in der Regel verschiedene steuerliche Begünstigungen in Anspruch nehmen, die im Neugründungs-Förderungsgesetz geregelt sind:

Befreiung von Gebühren und Abgaben, die aufgrund des Neugründungs-Förderungsgesetzes bei der Neugründung von Betrieben und Übertragung von Klein- und Mittelbetrieben vorgesehen sind. Beispielsweise entfällt unter bestimmten Voraussetzungen die Erhebung von diversen Stempelgebühren und Gerichtsgebühren für die Eintragung ins Firmenbuch und ins Grundbuch. Wird ein Grundstück in den Betrieb eingebracht und als Gegenleistung Anteile an der Gesellschaft gewährt, entfällt die Grunderwerbsteuer. Außerdem sind Begünstigungen bei bestimmten Lohnabgaben (DB, DZ, WF, UV) in Summe von knapp 6% der Brutto-lohnsumme vorgesehen.

Darüber hinaus gibt es noch eine Vielzahl weiterer Förderungen.

12. Umsatzsteuer

12.0.1. Welche Umsätze unterliegen der Umsatzsteuer?

Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden Umsätze:

- Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens gegen Entgelt im Inland ausführt
- Eigenverbrauch im Inland
- Einfuhr von Gegenständen aus dem Drittlandsgebiet nach Österreich (Einfuhrumsatzsteuer)
- Innergemeinschaftlicher Erwerb

12.0.2. Welche Steuersätze gibt es in Österreich?

Folgende Steuersätze kommen in Österreich zur Anwendung:

- der Normalsteuersatz von 20 %
- der ermäßigte Steuersatz von 10 %, gilt z.B. für:

- Speisen und bestimmte Getränke (Milch, Milchmodertränke, Wasser) im Rahmen einer sonstigen Leistung (Restaurationsumsätze)
- Die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken zu Wohnzwecken
- Die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen (einschließlich Beheizung)
- Die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Campingzwecke
- Die Personenbeförderung mit Verkehrsmitteln aller Art (ausgenommen Inlandsflüge: 13 %)
- Die Lieferung von Büchern (inkl. E-Books und Hörbücher), Zeitungen, Zeitschriften
- der ermäßigte Steuersatz von 13 %, gilt z.B. für:
 - Einfuhr von Kunstgegenständen, Briefmarken, Antiquitäten, die mehr als 100 Jahre alt sind
 - Umsätze aus der Tätigkeit als Künstlerin/Künstler
 - Eintrittsberechtigungen für sportliche Veranstaltungen, kulturelle Dienstleistungen (z.B. Theater, Kino, Museen, Zirkus)
- Steuersatz von 19 %, gilt für:
 - Umsätze durch Unternehmer, die in einem Zollauschlussgebiet (Gemeinden Mittelberg, Jungholz) einen Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte haben, zwecks Annäherung an den deutschen Umsatzsteuersatz

12.0.3. Was versteht man unter einer Lieferung bzw. sonstigen Leistung?

Unter einer **Lieferung** versteht man die Verschaffung der Verfügungsmacht zum Zeitpunkt des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums (dh das Recht des Abnehmers, im eigenen Namen bzw. im Auftrag eines Dritten) über den Gegenstand zu verfügen. Einer Lieferung gleichgestellt ist die Entnahme oder Verwendung von Gegenständen durch den Unternehmer aus dem Unternehmen, bei welchen der Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde für:

- Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen
- den Bedarf seines Personals

jede andere unentgeltliche Zuwendung, ausgenommen Geschenke von geringem Wert und Warenmuster für Zwecke des Unternehmens.

Sonstige Leistungen sind Leistungen, die nicht in einer Lieferung bestehen. Arten der sonstigen Leistung sind beispielsweise das Unterlassen einer Handlung (zB Nichtausübung von Rechten), Dulden einer Handlung oder eines

Zustandes, Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstandes, der zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat:

- für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen
- für den Bedarf des Personals, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen

12.0.4. Was ist der Ort der Lieferungen und der sonstigen Leistung?

Da nur Lieferungen und sonstige Leistungen, die im Inland ausgeführt werden, der österreichischen Umsatzsteuer unterliegen, ist es wichtig, den Ort der Lieferung bzw. der sonstigen Leistung zu bestimmen.

Der Ort der Lieferung richtet sich danach, wo sich der Gegenstand im Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet, wobei es Ausnahmen für die Versendung eines Gegenstandes, die Einfuhr eines Gegenstandes aus dem Drittland, dem innergemeinschaftlichen Erwerb, Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftliche Lieferungen gibt.

Der Leistungsort von sonstigen Leistungen hängt hauptsächlich davon ab, ob die Dienstleistung an einen Unternehmer oder Nicht-Unternehmer erbracht wird.

Somit liegt der Leistungsort bei sonstigen Leistungen an

- **Unternehmer** (B2B Generalklausel) an dem Ort, an dem der Empfänger sein Unternehmen betreibt (Empfängerortprinzip) bzw. wird die sonstige Leistung an die Betriebsstätte eines Unternehmens ausgeführt, ist der Ort der Betriebsstätte maßgebend.
Ausnahmen von der B2B Generalklausel ergeben sich unter anderem für Grundstücksleistungen, Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen und Personenbeförderungsleistungen.
- **Nichtunternehmer** (B2C Generalklausel) an dem Ort, von wo aus der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt (Unternehmerortprinzip) bzw. wird die sonstige Leistung von einer Betriebsstätte ausgeführt, gilt die Betriebsstätte als der Ort der sonstigen Leistung.
Ausnahmen von der B2C Generalklausel ergeben sich zum Beispiel für Personen- und Güterbeförderungsleistungen, kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche Leistungen und Veranstaltungen, Katalogleistungen (z.B. Leistungen von Rechtsanwälten oder Steuerberatern, wirtschaftliche Beratung etc.) an Nichtunternehmer im Drittland und elektronisch erbrachte Dienstleistungen

sowie Leistungen im Bereich Telekommunikation, Rundfunk, Fernsehen.

12.0.5. Wann kommt es zur Übertragung der Steuerschuld im Rahmen von Reverse-Charge-Regelungen?

Bei sonstigen Leistungen und Werklieferungen verlagert sich die Umsatzsteuerschuld auf den Empfänger der Leistung (Reverse Charge-Prinzip), wenn der leistende Unternehmer im Inland weder ein Unternehmen betreibt noch über eine Betriebsstätte im Inland, die an der Leistungserbringung beteiligt ist, verfügt, und der Leistungsempfänger ein Unternehmer in Österreich ist.

Bei Bauleistungen kommt es ebenfalls zu einem Übergang der Steuerschuld auf den Empfänger der Leistung, wenn er mit der Erbringung der Bauleistung beauftragt ist oder selbst üblicherweise Bauleistungen erbringt.

Das Reverse Charge-System kommt beispielsweise jedenfalls zur Anwendung bei der Lieferung von Gas, Elektrizität und Wärme oder Kälte, der Lieferung von bestimmten Metallen, der Lieferung von vorbehaltenem Eigentum, etc.

12.0.6. Welche Steuerbefreiungen gibt es?

Grundsätzlich wird zwischen den folgenden Befreiungen unterschieden:

- **Echte Befreiungen**, bei denen die Umsätze von der Umsatzsteuer befreit sind, allerdings der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann, zB:
 - Ausfuhrlieferungen in Drittländer und Lohnveredlung an Gegenständen der Ausfuhr
 - Beförderungen von Gegenständen im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr
- **Unechte Befreiungen**, bei denen keine Umsatzsteuer verrechnet wird und das Recht auf Vorsteuerabzug verloren geht, zB:
 - Grundstücksumsätze
 - Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, insbesondere:
 - » Vermietung von Geschäftsräumlichkeiten
 - » Unbebauter Grundstücke oder Gebäude für andere als Wohnzwecke
 - Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt und Zahntechniker
 - Umsätze der Kleinunternehmer, deren Umsatz EUR 35.000 nicht übersteigt (Ausnahme: bei Verzicht auf die Steuerbefreiung)

12.0.7. Wie können entrichtete Vorsteuerbeträge geltend gemacht werden?

In Österreich wird die gesamte Umsatzsteuerlast vom Letztverbraucher getragen. Der Unternehmer kann die Umsatzsteuer, die an ihn verrechnet wird, als Vorsteuer abziehen, wodurch sie in der Regel keinen Kostenfaktor darstellt. Zuerst ermittelt der Unternehmer seine gesamte Umsatzsteuer aufgrund seiner Lieferungen und Leistungen, die er innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (in der Regel ein Kalendermonat) an seine Kunden erbracht hat. In der Umsatzsteuervoranmeldung sind die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes angefallenen Vorsteuern von der Summe der zu entrichtenden Umsatzsteuerbeträge in Abzug zu bringen, wodurch sich im Ergebnis entweder eine Umsatzsteuerzahllast oder – bei einem Vorsteuerüberhang – eine Gutschrift ergibt.

Voraussetzungen für den **Vorsteuerabzug**:

- Die Lieferung oder sonstige Leistung wurde für das Unternehmen ausgeführt, d.h. wenn sie für die Zwecke des Unternehmens erfolgten und zu mindestens 10 % unternehmerischen Zwecken dienen
- Eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des § 11 Umsatzsteuergesetz liegt vor.

Für Unternehmer, die weder über einen Sitz noch über eine Betriebsstätte in Österreich verfügen, ist das Finanzamt Österreich zuständig. Hier können sich diese Unternehmer auch Vorsteuerguthaben rückerstatten lassen, wenn sie im Inland keine Umsätze bzw. nur steuerfreie oder Reverse-Charge-Umsätze erzielen. Nicht-EU-Unternehmer haben einen Antrag auf Rückerstattung der Vorsteuer bis zum 30. Juni des Folgejahrs zu stellen. EU-Unternehmer haben den Antrag elektronisch in ihrem jeweiligen Ansässigkeitsstaat bis zum 30. September des Folgejahres zu stellen.

12.0.8. Wann muss eine Umsatzsteuerjahreserklärung abgegeben werden?

Grundsätzlich muss jeder Unternehmer für das abgelaufene Kalenderjahr eine Steuererklärung abgeben. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Unternehmer eine Umsatzsteuererklärung über die gesamte angefallene Umsatzsteuer, Vorsteuer und Einfuhrumsatzsteuer abzugeben. Die Erklärung muss grundsätzlich bis zum 30. Juni des Folgejahres bzw. bei Vertretung durch einen Steuerberater bis zum 30.

März des zweitfolgenden Jahres elektronisch eingereicht werden.

Kleinunternehmer sind dann von der Abgabe einer Umsatzsteuererklärung befreit, wenn ihre Umsätze im Jahr nicht mehr als EUR 35.000 bzw. einmalig innerhalb von 5 Jahren nicht mehr als EUR 40.250 betragen und für den Veranlagungszeitraum keine Umsatzsteuer zu entrichten war.

12.0.9. Wann entsteht die Umsatzsteuerschuld?

Beim Zeitpunkt der Entstehung der Umsatzsteuerschuld wird folgendermaßen unterschieden:

- Bei **Istbesteuerung** entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind (d.h. mit Ablauf jenes Monats, in dem der Zahlungseingang erfolgte). Dies gilt beispielsweise für nicht buchführungspflichtige Gewerbetreibende oder Freiberufler.
- Bei **Sollbesteuerung (Regelfall)** entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Lieferungen oder sonstige Leistung ausgeführt worden ist, der Zeitpunkt des Zahlungseinganges ist hier irrelevant (Ausnahme: Anzahlungen, die immer im Zeitpunkt des Zufließens und somit bereits vor Ausführung einer konkreten Leistung zu versteuern sind). Bei späterer Rechnungslegung verschiebt sich die Entstehung der Steuerschuld um maximal einen Monat (Ausnahme: Steuerschuld aufgrund Reverse-Charge).

12.0.10. Wann muss die Umsatzsteuer entrichtet werden (Fälligkeit)?

Das Unternehmen muss zusätzlich zur Umsatzsteuerjahreserklärung monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen, die als Steuererklärung gelten, bis zum 15. des zweitfolgenden Monats abgeben. Eine sich durch die Voranmeldung ergebende Vorauszahlung muss ebenfalls spätestens bis zum 15. des zweitfolgenden Monats an das Finanzamt entrichtet werden (Fälligkeit). Bei einem etwaigen Überschuss kann eine Auszahlung beantragt werden, wobei die Abwicklung über Finanzonline erfolgt. Liegt der Vorjahresumsatz des Unternehmens unter EUR 100.000 müssen die Voranmeldungen nur vierteljährlich abgegeben werden.

12.0.11. Wann kann eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beantragt werden?

Bei Unternehmern, die Lieferungen und sonstige Leistungen in Österreich erbringen, die sie zum Vorsteuerabzug berechtigen, oder innergemeinschaftliche Erwerbe in Österreich bewirken, erfolgt die Vergabe einer österreichischen UID-Nummer von Amts wegen im Zuge der Vergabe der Steuernummer.

Unternehmer, die ausschließlich unecht befreite Umsätze ausführen (zB Kleinunternehmer) und pauschalierte Land- und Forstwirte können auf Antrag unter Verwendung des Formulars U15 eine UID-Nummer beantragen, wenn sie diese für Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen in anderen EU-Mitgliedstaaten benötigen.

Unternehmen ohne Sitz oder Betriebsstätte im Inland erhalten auf Antrag ebenfalls unter Verwendung des Formulars U15 eine UID-Nummer, wenn entweder Registrierungspflicht besteht oder sie freiwillig eine Veranlagung beantragen.

13. Immobilienbesteuerung

13.0.1. Welche Steuern sind beim Erwerb von Immobilien zu zahlen?

In Österreich unterliegen Erwerbsvorgänge von inländischen Grundstücken (d.h. grundsätzlich Grund und Boden sowie Gebäude) der Grunderwerbsteuer. Zu den Erwerbsvorgängen zählen nicht nur die Übereignungen aufgrund eines Kaufvertrags, sondern auch der Erwerb durch Zwangsversteigerung, durch eine Ersitzung oder durch die Vereinigung von mindestens 95 % der Anteile an einer Gesellschaft bzw. die Übertragung von mindestens 95 % der Anteile an einer Personengesellschaft innerhalb von fünf Jahren, wenn zu deren Vermögen ein inländisches Grundstück gehört. Weiters unterliegt der Erwerb durch Schenkung oder von Todes wegen der Grunderwerbsteuer.

Für unentgeltliche sowie teilentgeltliche Erwerbe (Gegenleistung max. 70 % des Grundstückswerts) gibt es einen Stufentarif (bis EUR 250.000: 0,5%; von EUR 250.000 bis 400.000: 2%; darüber hinaus: 3,5%). Bei Erwerben von Todes wegen sowie innerhalb der Familie kann unabhängig von einer etwaigen Gegenleistung immer der Stufentarif an-

gewendet werden. Erwerbe zwischen denselben Personen sind für die Anwendung des Tarifs innerhalb von fünf Jahren zusammenzurechnen.

Der allgemeine Tarif beträgt 3,5 %. Daneben gelten weitere Sonderbestimmungen: Bei Anteilsvereinigungen, Änderungen des Gesellschafterbestandes von Personengesellschaften sowie Umgründungen beträgt der Steuersatz beispielsweise 0,5 %.

Die Grunderwerbsteuer wird grundsätzlich vom Wert der Gegenleistung, der in den meisten Fällen dem Kaufpreis entspricht, zuzüglich weiterer übernommener Verpflichtungen berechnet. Sollte keine Gegenleistung vorliegen, erfolgt die Berechnung vom Grundstückswert. Dies gilt ebenfalls, wenn die Gegenleistung geringer ist als der Grundstückswert. Von dieser Grundregel gibt es zwei Ausnahmen:

In bestimmten Fällen bildet immer der Grundstückswert die Bemessungsgrundlage. Dazu gehören Übertragungen innerhalb des Familienverbandes, Erwerbe von Todes wegen, Umgründungen gem. Umgründungssteuerrecht sowie Anteilsvereinigungen/Übertragungen von Grundstücksgesellschaften und Änderungen des Gesellschafterbestandes bei Personengesellschaften.

Neben der Grunderwerbsteuer fällt beim Immobilienerwerber noch die Eintragungsgebühr von 1,1 % des Kaufpreises bzw. des dreifachen Einheitswertes bei Schenkungen im Familienverband für die Eintragung der Immobilie ins Grundbuch an.

Grundbesitzer haben in weiterer Folge Grundsteuer, die vom Einheitswert eines Grundstückes von Gemeinden berechnet und eingehoben wird, zu entrichten.

13.0.2. Welche Steuern fallen beim Verkauf von Liegenschaften an?

Grundstücksveräußerungen sind unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt und Behaltdauer steuerpflichtig. Die Einkünfte (Veräußerungsüberschuss) unterliegen einem „besonderen Steuersatz“ von 30 % (ImmoEst), wobei Kapitalgesellschaften davon ausgenommen sind.

Der besondere Steuersatz iHv 30 % kommt auch im betrieblichen Bereich für Immobilien des Anlagevermögens zur Anwendung, die Einkünfte sind allerdings in die Steuererklärung aufzunehmen und werden im Rahmen der Veranlagung

mit 30 % besteuert. Der Sondersteuersatz kommt nicht zur Anwendung, wenn:

- das Grundstück dem Umlaufvermögen zuzurechnen ist
- ein Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit in der Überlassung und Veräußerung von Grundstücken liegt
- eine Teilwertabschreibung auf die Immobilie vorgenommen wurde
- stille Reserven auf die Immobilie übertragen wurden, die vor dem 1. April 2012 aufgedeckt wurden

Der Veräußerungsgewinn ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten (diese sind um Herstellungsaufwendungen und Instandsetzungsaufwendungen sowie Absetzungen für Abnutzung zu korrigieren). Werbungskosten im Zusammenhang mit der Veräußerung sind nicht abzugsfähig, eine Ausnahme besteht lediglich für die Kosten, die für die Mitteilung oder Selbstberechnung der Immobiliensteuer durch die Parteienvertreter entstehen.

Für Altgrundstücke – das sind Grundstücke, die am 31. März 2012 nicht mehr steuerverfangen waren bzw. vor dem 31. März 2002 angeschafft wurden – gelten besondere pauschale Ansätze zur Ermittlung des Veräußerungsgewinns.

Zudem ist zu beachten, dass es durch eine Veräußerung zu einer Vorsteuerkorrektur kommen kann.

13.0.3. Welche Befreiungen können bei Grundstücksverkäufen in Anspruch genommen werden?

Ausgenommen von der Besteuerung sind Eigenheime oder Eigentumswohnungen, die seit der Anschaffung oder Herstellung (Fertigstellung) bis zur Veräußerung mindestens zwei Jahre oder innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Veräußerung mindestens fünf Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz genutzt worden sind. Auch selbst hergestellte Gebäude sind von der Besteuerung befreit, wenn diese nicht innerhalb der letzten zehn Jahre zur Erzielung von Einkünften gedient haben und der Veräußerer auch „Hersteller“ der Immobilie ist. Die Befreiung für Grundstücke, die infolge eines behördlichen Eingriffs veräußert wurden, bleibt ebenfalls bestehen.

14. Jahresabschluss/Prüfungspflicht

14.0.1. Wann muss ein Einzelabschluss / ein Konzernabschluss erstellt und offengelegt werden?

Ein Einzelabschluss, der aus einer Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung besteht, ist von Einzelunternehmen sowie von Personengesellschaften innerhalb der ersten neun Monate des folgenden Geschäftsjahres zu erstellen.

Bei Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, SE), verdeckten Kapitalgesellschaften (GmbH & Co KG) und Privatstiftungen müssen die gesetzlichen Vertreter in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahrs für das vorangegangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss, einen Lagebericht sowie gegebenenfalls einen Corporate Governance-Bericht (z.B. große Aktiengesellschaften) und einen Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen (z.B. große Gesellschaften, die in der mineralgewinnenden Industrie oder auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig sind) erstellen. Die Offenlegung des Jahresabschlusses inklusive Anhang und Lagebericht sowie gegebenenfalls den Corporate Governance-Bericht und den Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen mit dem Bestätigungsvermerk ist spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag beim Firmenbuchgericht grundsätzlich elektronisch vorzunehmen (Ausnahme: Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu EUR 700.000). Großen Aktiengesellschaften sind zusätzlich verpflichtet, den Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

Zusätzlich zu ihrem eigenen Jahresabschluss haben u.a. Kapitalgesellschaften, verdeckte Kapitalgesellschaften oder auch Privatstiftungen mit Sitz im Inland, die ein (oder mehrere) Tochterunternehmen unter einheitlicher Leitung haben einen Konzernabschluss, einen Konzernlagebericht sowie gegebenenfalls einen konsolidierten Corporate Governance-Bericht und einen konsolidierten Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen zu erstellen und beim Firmenbuchgericht einzureichen, wenn diese zwei der drei nachfolgenden Größenkriterien an zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen erfüllen

- Mutter- und Tochterunternehmen zusammen mehr als 250 Mitarbeiter
- Umsatz zusammen mehr als EUR 48 Mio (oder konsolidiert EUR 40 Mio)

- Bilanzsumme zusammen mehr als EUR 24 Mio (oder konsolidiert EUR 20 Mio)

14.0.2. Wann muss der Jahresabschluss geprüft werden?

Folgende Gesellschaften sind gesetzlich zur Prüfung des Jahresabschlusses verpflichtet:

- Aktiengesellschaften
- mittelgroße bis große Gesellschaften mit beschränkter Haftung (kleine Gesellschaften nur, wenn sie auf Grund gesetzlicher Vorschriften einen Aufsichtsrat haben müssen)
- Personengesellschaften, bei denen der unbeschränkt haftende Gesellschafter eine Kapitalgesellschaft ist (wenn die unbeschränkt haftende Kapitalgesellschaft eine AG ist oder die Personengesellschaft anhand der Größenkriterien des UGB als mittelgroße oder große Gesellschaft einzustufen ist)
- große Vereine und Privatstiftungen

Hinsichtlich der Größenklassen ist die folgende Unterteilung von Kapitalgesellschaften zu beachten, wobei bei der Überschreitung von zwei Merkmalen, die Zuordnung zur nächsten Größenklasse erfolgt:

	Kleinstkapitalgesellschaft §221 (1a) UGB ³	Kleine Kapitalgesellschaft §221 (1) UGB	Mittelgroße Kapitalgesellschaft §221(2) UGB	Große Kapitalgesellschaft §221(3) UGB ⁴
Bilanzsumme	≤ € 350.000	≤ € 5 Mio	≤ € 20 Mio	> € 20 Mio
Umsatzerlöse	≤ € 700.000	≤ € 10 Mio	≤ € 40 Mio	> € 40 Mio
Durchschnittliche Anzahl von AN	≤ 10	≤ 50	≤ 250	> 250

Besteht die Pflicht zur Erstellung eines Konzernabschlusses, ist dieser samt dem Konzernlagebericht auch durch einen Abschlussprüfer zu prüfen.

14.0.3. Für welche Gesellschaften besteht die Pflicht zur Erstellung eines Jahresabschlusses nach IFRS?

Gemäß § 245a UGB sind die Regelungen der IFRS verpflichtend nur für Konzernabschlüsse von kapitalmarktorientierten Unternehmen vorgesehen. Das sind solche, deren über-

³ ausgenommen Investmentunternehmen oder Beteiligungsgesellschaften

⁴ Unternehmen von öffentlichem Interesse gelten immer als groß

tragbare Wertpapiere (Aktien oder Schuldverschreibungen) zum Handel an einem geregelten Markt eines EU-Mitglieds- bzw EWR-Vertragsstaates zugelassen sind. Die freiwillige Anwendung der IFRS für Konzernabschlüsse – nicht jedoch für Jahresabschlüsse – ist möglich und befreit von der Erstellung von einem Konzernabschluss nach UGB.

14.0.4. Gibt es größenabhängige Erleichterungen?

Es gibt diverse größenabhängige Erleichterungen bei der Erstellung von Jahresabschlüssen. Kleinstkapitalgesellschaften sind bspw von der Erstellung eines Anhanges befreit, wenn die gesetzlich geforderten Angaben (z.B. Eventualverbindlichkeiten, Vorschüsse und Kredite an Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer) unter der Bilanz angeführt werden.

14.0.5. Was ist bei einem negativen Eigenkapital zu beachten?

Wird das Stammkapital durch Verluste reduziert bzw. aufgebraucht, sodass ein negatives Eigenkapital entsteht, ist Folgendes zu beachten:

- Wenn die Hälfte des Stammkapitals durch die Verluste aufgebraucht wurde, hat der Geschäftsführer einer GmbH eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Allerdings besteht keine unmittelbare Verpflichtung zur Kapitalaufstockung. Der Geschäftsführer muss in jedem Fall im Anhang zum Jahresabschluss Stellung nehmen, um die Fortführung der Tätigkeit zu rechtfertigen.
- Im Falle des buchmäßigen negativen Eigenkapitals ist zu prüfen, ob eine insolvenzrechtliche Überschuldung vorliegt. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber 60 Tage nach Eintritt des Insolvenztatbestandes (Zahlungsunfähigkeit oder reale Überschuldung), einen Insolvenzantrag zu stellen, widrigenfalls ist der Geschäftsführer persönlich wegen schuldhafter Insolvenzverschleppung zur Verantwortung heranzuziehen. Auch wenn sich eine insolvenzrechtliche Überprüfung als negativ erweist, hat der Geschäftsführer im Anhang zu begründen, warum keine insolvenzrechtliche Überschuldung vorliegt.

15. Diverses

15.0.1. Mit welchen Ländern hat Österreich Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen?

Österreich hat mit den folgenden Staaten bilaterale Verträge, die sogenannten Doppelbesteuerungsabkommen, abgeschlossen, um die Vermeidung der Doppelbesteuerung sowohl in Österreich als auch im Ausland sicherzustellen:

Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Barbados, Bahrain, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Indien, Indonesien, Island, Iran, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Korea, Kosovo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mazedonien, Mexiko, Moldawien, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nepal, Niederlande, Norwegen, Pakistan, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Syrien, Tadschikistan, Taiwan, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, USA, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Weißrussland, Zypern

Österreich hat somit mit insgesamt 92 verschiedenen Staaten bilaterale Verträge abgeschlossen. Im Vergleich dazu hat Deutschland 96 Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen.

15.0.2. Was passiert, wenn kein Doppelbesteuerungsabkommen mit einem Staat besteht?

Sollte mangels Doppelbesteuerungskommens ein und dieselbe Person in zwei (oder mehreren) Staaten aufgrund desselben steuerlichen Tatbestandes im Ausland für denselben Zeitraum der inländischen sowie ausländischen Besteuerung unterliegen, sieht die unilaterale Entlastungsmaßnahme nach § 48 BAO (Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Vermeidung von Doppelbesteuerungen) vor, dass diese ausländischen Einkünfte von der Besteuerung im Inland unter Beachtung des Progressionsvorbehalts bei ausländischer Durchschnittsteuerbelastung von mehr als 15% befreit werden bzw. dass die im Ausland entrichteten

Abgaben auf die österreichische Einkommen- bzw Körperschaftsteuer angerechnet werden.

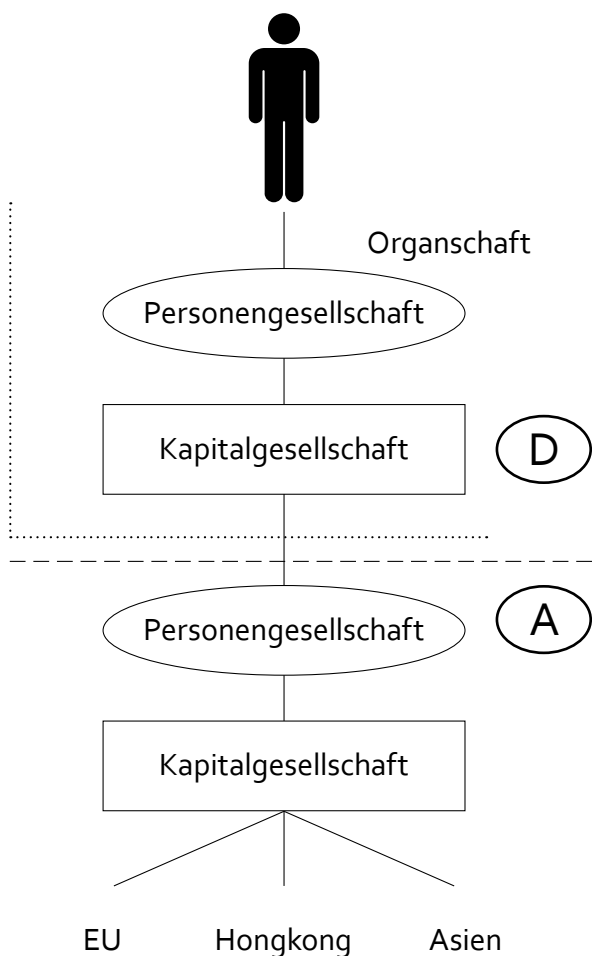
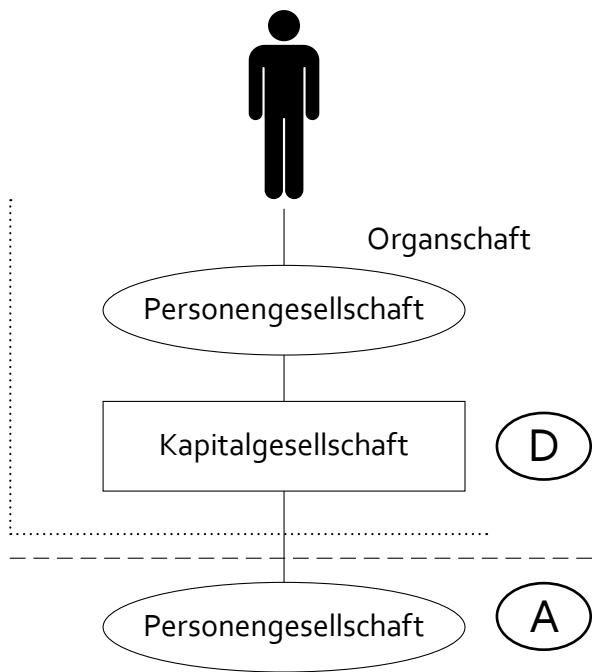
15.0.3. Was versteht man unter Organträgermodell?⁵

In der folgenden Konstellation lassen sich Vorteile des österreichischen Steuersystems zusammen mit den Vorteilen aus der deutschen Organschaft nutzen, wonach eine günstige Repatriierung bzw. Besteuerung von österreichischen und ausländischen Einkünften für in Deutschland ansässige natürliche Personen ermöglicht wird:

- Die deutsche Personengesellschaft sowie die deutsche Kapitalgesellschaft implementieren eine deutsche Organschaft unter Einhaltung der entsprechenden Voraussetzungen. Wirtschaftliche oder beachtliche Gründe müssen für die Errichtung der (deutschen) Organgesellschaft gegeben sein. Beide Gesellschaften müssen eine eigene wirtschaftliche Tätigkeit entfalten.
- Die österreichische Personengesellschaft muss eine gewerbliche Tätigkeit im Rahmen einer Betriebsstätte in Österreich ausüben.
- Die Beteiligung der österreichischen Personengesellschaft an der österreichischen Kapitalgesellschaft („Headquarter GmbH“) muss einen funktionalen Zusammenhang mit der Betriebsstätentätigkeit der österreichischen Personengesellschaft haben.
- Der Auftraggeber teilt dem beauftragten Unternehmen bis zum Ablauf des betreffenden Wirtschaftsjahres mit, dass er diese Möglichkeit in Anspruch nimmt.

Die Ausschüttungen aus den Auslandsgesellschaften sind bei Vorliegen von internationalen Schachtelbeteiligungen gem § 10 Abs 2 KStG bei der österreichischen Kapitalgesellschaft von der Körperschaftsteuer befreit. Aufgrund der Transparenz der österreichischen Personengesellschaft sowie der deutschen Organschaft ist die weitere Ausschüttung bis zu den natürlichen Personen in Deutschland im Ergebnis steuerfrei möglich. Operative Gewinne der österreichischen Personengesellschaft unterliegen ausschließlich der 25 %-igen österreichischen Körperschaftsteuer. In Deutschland fällt keine weitere Steuer an, jedoch dürfen die von der Personengesellschaft erzielten Gewinne für die Ermittlung des deutschen Einkommensteuersatzes der deutschen Gesellschafter der deutschen Personengesellschaft nach wie

⁵ Speziell für deutsche Unternehmen: Unter welchen Voraussetzungen können die Vorteile des österreichischen Steuersystems zusammen mit den Vorteilen aus der deutschen Organschaft im Hinblick auf optimale Gewinnbesteuerung genutzt werden?



Darstellung Organträgermodell

vor berücksichtigt werden (Befreiung unter Progressionsvorbehalt).

Die steuerlichen Konsequenzen der Struktur sind grundsätzlich zwischen den Steuerverwaltungen von Österreich und Deutschland akkordiert. Das Aufsetzen der Struktur bedarf jedoch großer Umsicht und Kenntnis der Steuergesetze der involvierten Länder da die Tücken im Detail stecken. Vor Umsetzung des Organträgermodells sollte daher jedenfalls eine fachkundige Beratung eingeholt werden, vor allem auch um die rasanten Entwicklungen in der Steuergesetzgebung berücksichtigen zu können.

15.0.4. DAC 6-Meldepflichten: Wie wurde die Richtlinie umgesetzt?

Meldepflichtig sind ausschließlich marktfähige oder maßgeschneiderte grenzüberschreitende Steuermodelle, die ein Risiko der Steuervermeidung, der Umgehung des automatischen Informationsaustausches oder der Verhinderung der Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers aufweisen, wobei zwischen unbedingt und bedingt meldepflichtige Gestaltungen unterschieden wird. Eine bedingt meldepflichtige Gestaltung erfordert zusätzlich die Erfüllung des sogenannten „Main Benefit-Tests“, der überprüft, ob der Hauptzweck eines Modells darin besteht, einen Steuervorteil zu erlangen. Unbedingt meldepflichtig (dh unabhängig davon, ob der Hauptzweck in der Erlangung eines Steuervorteils liegt) stellen unter anderem Modelle dar, die Abschreibungen desselben Vermögenswertes in mehr als einem Steuergebiet oder abzugsfähige grenzüberschreitende Zahlungen zwischen verbundenen Unternehmen vorsehen, wenn Empfänger der Zahlung in keinem Hoheitsgebiet oder in nicht-kooperierenden Drittstaat ansässig ist, sowie bestimmte Verrechnungspreisgestaltungen.

Ob eine Gestaltung die Kriterien erfüllt und somit eine Meldepflicht nach EU-Meldepflichtgesetz vorliegt, kann nur im Einzelfall beurteilt und geprüft werden.

15.0.5. Was ist die Wegzugsbesteuerung?

Unter der Wegzugsbesteuerung wird die Besteuerung von stillen Reserven bei Überführung von Wirtschaftsgütern, Teilbetrieben oder ganzen Betrieben ins Ausland verstanden, wenn es zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechts von Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten kommt.

Die Wegzugsbesteuerung führt zur fiktiven Veräußerung von Betriebsvermögen und Kapitalvermögen, das im Pri-

vatvermögen gehalten wird, wobei sich der zu besteuern- de fiktive Veräußerungsgewinn (stille Reserven) als Differenz zwischen ursprünglichen Anschaffungskosten und dem aktuellen Wert des Vermögens zum Zeitpunkt des Wegzugs ergibt. Grundsätzlich kommt es zu einer sofortigen Besteuerung von stillen Reserven bei Wegzug, wenn das Besteuerungsrecht Österreichs eingeschränkt wird.

Allerdings besteht im betrieblichen Bereich bei Wegzug in einen anderen EU/EWR Staat die Möglichkeit, auf Antrag die Abgabenschuld in fünf (bei Anlagevermögen) bzw. zwei (bei Umlaufvermögen) Jahresraten zu entrichten. Nichtfestsetzung und Steuerstundung durch Antrag bis zur tatsächlichen Veräußerung kann nur im außerbetrieblichen Bereich für Einkünfte aus Kapitalvermögen bei Wegzug einer natürlichen Person in einen EU/EWR-Staat oder bei einer unentgeltlichen Übertragung (Schenkung oder Erbschaft) an andere natürliche Personen in einem EU/EWR-Staat in Anspruch genommen werden.

15.0.6. Natürliche Personen: Wann erfolgt eine Pflichtveranlagung?

Eine Arbeitnehmerveranlagung erfolgt nur bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit. Werden lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen, kommt es gem § 41 EStG beispielsweise zu einer Pflichtveranlagung, wenn andere Einkünfte iHv mehr als EUR 730,- bezogen wurden, zumindest zeitweise gleichzeitig zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen wurden, etc.

Liegt keiner der Pflichtveranlagungstatbestände vor, erfolgt eine Veranlagung nur auf Antrag, die in gewissen Fällen, beispielsweise bei außergewöhnlichen Belastungen oder Sonderausgaben, vorteilhaft sein kann.

15.0.7. Natürliche Personen: Wann erfolgt eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung?

Eine sogenannte antragslose Arbeitnehmerveranlagung ist bei natürlichen Personen von Amts wegen durchzuführen, wenn:

- bis zum 30. Juni des Folgejahres keine Erklärung eingereicht wurde,
- die Veranlagung zu einer Gutschrift für den Steuerpflichtigen führt,
- aus der Aktenlage anzunehmen ist, dass für das abgelaufene Jahr nur lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen

wurden und keine Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder antragsgebundene Freibeträge oder Absetzbeträge (z.B. Unterhaltsabsetzbetrag, Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag) geltend gemacht werden

- der Steuerpflichtige im laufenden Jahr nur für einen Arbeitgeber tätig war

15.0.8. Wann kommt die Anwendung der ertragssteuerlichen Betriebsausgabenpauschalierung in Betracht?

Die ertragsteuerliche Basispauschalierung kommt für alle Steuerpflichtigen mit Einkommen aus selbständiger oder gewerblicher Tätigkeit, deren Umsätze im vorangegangenen Wirtschaftsjahr nicht höher als EUR 220.000 waren und die keiner Buchführungspflicht unterliegen oder nicht freiwillig eine doppelte Buchhaltung führen in Frage. Bei der Basispauschalierung werden die Betriebsausgaben mit einem Pauschalsatz (Durchschnittssatz) ermittelt, während die Betriebseinnahmen in der tatsächlichen Höhe erfasst werden. Der Durchschnittssatz beträgt für Einkünfte aus kaufmännischer und technischer Beratung, aus schriftstellerischen, vortragenden, wissenschaftlichen Tätigkeiten und für Gesellschafter-Geschäftsführer 6 % (höchstens jedoch EUR 13.200); in allen anderen Fällen 12 % (höchstens jedoch EUR 26.400). Daneben dürfen noch Ausgaben für Waren, Roh- und Hilfsstoffe, Löhne (inkl. Lohnnebenkosten), sowie Fremdlöhne und Pflichtversicherungsbeiträge in tatsächlicher Höhe, das Arbeitsplatzpauschale (für die betriebliche Nutzung der Wohnung) sowie Reise- und Fahrtkosten, soweit ihnen ein Kostenersatz in gleicher Höhe gegenübersteht, geltend gemacht werden

Für bestimmte Branchen gibt es gesonderte Pauschalierungen. Diese sind ebenfalls nur möglich, wenn eine bestimmte Umsatzgrenze nicht überschritten wird und keine Buchführungspflicht besteht bzw. nicht freiwillig Bücher geführt werden. Erfasst von der Branchenpauschalierung sind Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, der Lebensmittel Einzel- und Gemischtwarenhandel, Drogerien, Handelsvertreter, Künstler, Schriftsteller und Sportler. Zusätzlich gibt es eine Verordnung über Pauschalierungen für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und nichtbuchführende Gewerbebetriebe.

15.0.9. Welche Besonderheiten sind für Kleinunternehmer zu beachten?

Ab der Veranlagung 2020 steht eine weitere Pauschalierungsmöglichkeit für Kleinunternehmer mit Einkünften aus selbständiger Arbeit oder Einkünften aus Gewerbebetrieb, deren Umsätze max. EUR 35.000 netto betragen zur Verfügung. Bei Inanspruchnahme der Pauschalierung besteht keine Verpflichtung zur Führung eines Wareneingangsbuches und einer Anlagenkartei. Zudem kann bei Inanspruchnahme ein Betriebsausgabenpauschale von 45 % der Betriebseinnahmen (ohne Umsatzsteuer), höchstens EUR 18.900 bzw. bei Dienstleistungsbetrieben iHv 20 %, höchstens EUR 8.400, der Betriebseinnahmen geltend gemacht werden. Daneben dürfen noch Sozialversicherungsbeiträge und der Grundfreibetrag des Gewinnfreibetrages sowie Reise- und Fahrtkosten, soweit ihnen ein Kostenersatz in gleicher Höhe gegenübersteht, in tatsächlicher Höhe abgezogen werden.

Bei Erfüllen der Voraussetzungen zur Anwendung der ertragsteuerlichen Basispauschalierung, kann das Unternehmen auch die Pauschalierung nach dem Umsatzsteuergesetz in Anspruch nehmen, wonach die Möglichkeit besteht, die Vorsteuer mit 1,8 % des Nettoumsatzes (ohne steuerbare bzw. steuerfreie Umsätze sowie ohne Umsätze aus Hilfsgeschäften wie z.B. Anlagenverkäufen), maximal EUR 3.960 pro Jahr, pauschal zu ermitteln.



Austrian Business Agency
A-1010 Wien, Opernring 3
Tel: +43 (0)1 588 58-0
E-Mail: office@aba.gv.at
www.aba.gv.at



Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH
A-1010 Wien, Renngasse 1/Freyung
Tel: +43 1 537 00-0
E-Mail: office@deloitte.at
www.deloitte.com